

Ms. 12439

Est/A-6996

8321

Die Ehrverletzung

nach dem Entwurf der Redaktionskommission des neuen
Strafgesetzbuchs für Rußland

von

cand. jur. **Ernst von Samson-Himmelskjerna.**

(Sonderabdruck aus der „Zeitschrift für Rechtswissenschaft“ Jahrgang IX, Heft 2 und 3.)

Dorpat.

Druck von C. Mattiesen.

1889.

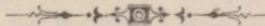
Die Ehrverletzung

nach dem Entwurf der Redaktionskommission des neuen
Strafgesetzbuchs für Rußland

von

and. jur. **Ernst von Samson-Simmelstjerna.**

(Sonderabdruck aus der „Zeitschrift für Rechtswissenschaft“ Jahrgang IX, Heft 2 und 3.)



Dorpat.

Druck von C. Mattiesen.

1889.

Дозволено цензурою. — Дерптъ, 25. Января 1889 г.

Est. A

Tartu Riikliku Ülikooli
Raamatukogu
23480

Abchnitt I.

Systematische Eintheilung des im VII. Abschnitt (Artt. 72—82)*) des Entwurfs behandelten Stoffes.

Der VII. Abschnitt des Besonderen Theiles des Entwurfs der Redaktionskommission eines Strafgesetzbuchs für Rußland handelt von den „Ehrverletzungen (оскорбленія)“ und bedroht als solche in den Artikeln 72, 73 und 81 drei verbrecherische Handlungen mit Strafe.

Solche sind:

1) Die Beleidigung im engeren Sinn: обида. Dieselbe umfaßt in Folge der Zulassung des Begriffs der mittelbaren Beleidigung auch die nach dem deutschen Reichsstrafgesetz

*) Entwurf der Redaktionskommission eines Strafgesetzbuchs für Rußland. Besonderer Theil.
VII. Abschnitt: Ehrverletzung*).

Art. 72. Wer sich durch eine, für den Beleidigten oder für ein, wenn auch verstorbenes Mitglied seiner Familie, ehrenrührige Behandlung oder Äußerung der vorsätzlichen Beleidigung schuldig macht, wird mit Arrest oder Geldstrafe bis zu fünfhundert Rubel bestraft.

Art. 73. Wer sich durch Verbreitung ehrenrühriger Thatsachen, wenn auch in Abwesenheit des Verletzten, der Schmähung schuldig macht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Art. 74. Die Beleidigung oder Schmähung:

- 1) des Oberhauptes oder diplomatischen Vertreters eines auswärtigen Staates;
- 2) eines Religionsdieners bei Verrichtung des Gottesdienstes oder einer geistlichen Amtshandlung;
- 3) einer Amts- oder einer im öffentlichen Dienste stehenden Person bei oder in Veranlassung der Erfüllung ihrer Obliegenheiten;
- 4) der Mutter oder des ehelichen Vaters;
- 5) in einem Erzeugniß der Presse, in einer Schrift oder Abbildung, welche mit Wissen des Schuldigen Verbreitung gefunden;
- 6) öffentlich begangen;
- 7) einer Amtsperson bei Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten begangen, wird mit Gefängniß bestraft.

Art. 75. Die Beleidigung wird, wenn sie durch Gewalt oder durch eine Ehrverletzung von Seiten des Verletzten hervorgerufen worden ist, mit Geldstrafe bis zu 50 Rubeln bestraft. Dem Gericht steht das Recht zu, den Schuldigen für straffrei zu erklären.

Art. 76. Wer sich einer Ehrverletzung schuldig macht, kann nach Ermessen des Gerichts für straffrei erklärt werden, wenn sich der Verletzte an ihm durch Zufügung einer Körperverletzung oder einer Ehrverletzung gerächt hat.

Art. 77. Die Verbreitung ehrenrühriger Thatsachen gilt nicht als verbrecherisch, wenn der Angeschuldigte

*) Nach der von Dr. Fr. Bretener im Auftrage der Redaktionskommission veröffentlichten Uebersetzung des russischen Textes.

buch § 189 als selbstständiges Delikt zu strafende „Beschimpfung des Andenkens Verstorbener.“

2) Die Schmähung: онозорение, welche als eine Verbindung des Systems der Verleumdung und der Diffamation erscheint und auch die „üble Nachrede“ des § 186 des deutschen Strafgesetzbuchs umfaßt.

- 1) die Wahrheit der verbreiteten Thatsachen beweist; oder
- 2) wenn er beweist, daß die Verbreitung im staatlichen oder öffentlichen Nutzen oder zur Vertheidigung seiner persönlichen Ehre oder der Ehre seiner Familie stattgefunden und daß er vernünftigen Grund hatte, die verbreiteten Thatsachen für wahr zu halten.

Auch in diesen Fällen kann indeß der Angeschuldigte wegen Beleidigung bestraft werden, sofern eine solche in der Form oder in den Umständen der Verbreitung liegt.

Art. 78 *). Der Beweis der Wahrheit ist ausgeschlossen und Freisprechung kraft Art. 77 nicht gestattet, wenn die verbreitete Thatsache:

- 1) sich auf das Privat- oder Familienleben des Verletzten bezieht und die Verlautbarung stattgefunden hat: durch ein Erzeugniß der Presse, eine Schrift oder Abbildung, welche mit Wissen des Schuldigen verbreitet worden, oder durch eine öffentliche Rede; oder
- 2) eine verbrecherische Handlung bilden, welche nur auf Antrag des Verletzten verfolgbar ist, sofern die Strafverfolgung nicht erhoben wurde; oder
- 3) eine verbrecherische Handlung bildet, bezüglich welcher ein freisprechendes Urtheil erlassen ist; oder
- 4) sich auf das Oberhaupt oder den diplomatischen Vertreter eines auswärtigen Staates bezieht.

Art. 79. Ist die Strafverfolgung wegen der zur Last gelegten verbrecherischen Handlung schon erhoben, so wird das Strafverfahren wegen Schmähung nicht eingeleitet, das bereits eingeleitete aber sistirt, bis zur Fällung eines gerichtlichen Urtheils oder bis zu einem Einstellungsbeschluß in der Hauptsache.

Art. 80. Ergeht eine Verurtheilung wegen Beleidigung oder Schmähung, so steht dem Gericht das Recht zu:

- 1) das Urtheil auf Antrag des Verletzten, nach Maßgabe des Art. 34 des Allgemeinen Theils, zu veröffentlichen;
- 2) wenn die Beleidigung oder Schmähung in einer periodischen Druckschrift und nicht zum ersten Male begangen worden, die Ausgabe derselben von einem bis zu sechs Monaten zu sistiren.

Art. 81. Wer eine wissentlich falsche Thatsache verbreitet, welche den gewerblichen oder Handelskredit einer Person, einer Gesellschaft oder Anstalt, oder das Vertrauen in die Befähigung einer Person, die Pflichten ihres Standes oder Berufes zu erfüllen, untergräbt, wird mit Arrest oder Geldstrafe bis zu fünfshundert Rubel bestraft.

Hat die Verlautbarung durch ein Erzeugniß der Presse, eine Schrift oder Abbildung, welche mit Wissen des Schuldigen verbreitet worden, oder durch eine öffentliche Rede stattgefunden, so tritt Gefängniß bis zu sechs Monaten ein.

Art. 82. Die Strafverfolgung wegen der in diesem Abschnitt vorgesehenen Handlungen wird nur auf Antrag des Verletzten erhoben, wenn aber die Ehrverletzung gegen eine Amtsperson begangen ist, auch auf Anzeige oder mit Ermächtigung des unmittelbar Vorgesetzten.

*) Die Uebersetzung ist ungenau; wörtlich würde der Art. 78 lauten: Der einer Schmähung Angeklagte kann keinen Beweis der Wahrheit führen und kann nicht, kraft Art. 77, freigesprochen werden, wenn der verbreitete Umstand ic.

3) Die Creditgefährdung.

Durch die Ueberschrift „Ehrverletzung“ wird insofern der Inhalt der nach diesem Abschnitt zu strafenden Handlungen nicht gedeckt, als einmal die Creditgefährdung nach Annahme der Redaktionskommission selbst¹⁾ nicht immer einen Angriff gegen die Ehre einer Person zu enthalten braucht, desgleichen auch die Beleidigung eines Religionsdieners (Art. 74, 2) nicht als Ehrenkränkung, sondern als Mißachtung der Religion bestraft wird; dann aber erscheint die Eintheilung aus dem Grunde als eine zu enge, weil auch im VIII. Abschnitt des Entwurfs: „Offenbarung von Geheimnissen“ im Art. 83 der Thatbestand solcher Vergehen behandelt wird, welche nach dem Gesichtspunkt der Ehrverletzung beurtheilt werden; ferner weil die Beleidigung von Gliedern des Kaiserlichen Hauses im Entwurf gleich dem geltenden Recht und dem deutschen Strafgesetzbuch zur Kategorie der Staatsverbrechen gerechnet wird. Immerhin aber wird die im Entwurf getroffene Eintheilung besser zur Orientirung dienen können, als die des geltenden russischen Rechts, welches die unzüchtigen Handlungen (Art. 1523—1532 des Strafgesetzbuchs) gleichfalls als Injurien straft und in dem Gesetz über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen die persönlichen Beleidigungen, die Verleumdung und die Offenbarung anvertrauter Geheimnisse in der Absicht, die Ehre Jemandes zu kränken, mit den Drohungen und Gewaltthätigkeiten in einem Hauptstück behandelt; und endlich sogar die Fälle der Diffamation in das 5. Hauptstück des Strafgesetzbuchs: „Uebertretung der Preßverordnungen“ verweist.

Die Eintheilung des Gattungsdelicts einzig und allein nach dem Mittel, durch welches die Ehrverletzung begangen wurde, wie solches im älteren Recht und auch in der früheren russischen Gesetzgebung stattfand, ist in der neueren Zeit fallen gelassen

1) Motive zum Entwurf. S. 537.

worden, indem neben dem Mittel die Beschaffenheit des dolus in Betracht gezogen wird²⁾. Im geltenden russischen Recht macht sich jene Eintheilung nach dem Mittel allein noch in vielen Beziehungen geltend, wofür die in den verschiedenen Abschnitten befindlichen und wenig einheitlichen Bestimmungen über die Ehrverletzungen Zeugniß ablegen; trotzdem aber hat insbesondere im Gesetz über die von den Friedensrichtern zu verhängenden Strafen neben dem Mittel der dolus als Eintheilungsgrund mehr Berücksichtigung gefunden.

Bei der Zergliederung des Gattungsdelikts hat sich die Redaktionskommission von dem Gesichtspunkt leiten lassen, „daß sich sämtliche Angriffe gegen die Ehre auf zwei Grundtypen zurückführen lassen“, nämlich³⁾:

1) „Auf eine verächtliche Beurtheilung Anderer, auf die Meinungsäußerung durch ein Benehmen, oder durch Ausdrücke, welche nach den gesellschaftlichen Anschauungen als entehrend gelten, oder

2) auf die Verbreitung von Gerüchten, welche Handlungen eines Anderen, oder gewisse auf ihn bezügliche Umstände betreffen und ihn in den Augen Dritter herabzuwürdigen, seinen guten Ruf zu beslecken geeignet sind“.

Trotz obiger Thatbestandsmerkmale dürfte sich eine strenge Scheidung zwischen der Beleidigung und der Schmähung nicht immer ergeben können; denn während bei der Schmähung die Verlautbarung vor dritten Personen als ein wesentliches Merkmal erscheint, ohne welches der Thatbestand nicht möglich ist (Vergl. Motive S. 486), kann auch bei der Beleidigung, ohne den Begriff derselben zu alteriren, die Verlautbarung in Gegenwart dritter Personen stattfinden. Zu dem genügt zum Thatbestand der Schmähung schon eine zufällige Anwesenheit dritter

2) Dochow, in Holzendorff's Handbuch S. 342.

3) Grotener S. 43 und 44.

Person, da eine direkte Mittheilung an Dritte nicht erforderlich ist (Vergl. Gretener S. 50).

Der Wortlaut des Art. 73 erfordert ferner kein vorsätzliches Ausprengen ehrenrühriger Thatsachen, d. h. die Absicht, welche darauf gerichtet ist, dritten Personen gegenüber einen ehrenrührigen Umstand zu verbreiten, sondern nur den Vorsatz die Ehre Jemandes zu verletzen, also dasselbe Thatbestandsmerkmal, welches auch für die Beleidigung des Art. 72 verlangt wird.

Es bliebe mithin häufig als hauptunterscheidendes Merkmal zwischen der Beleidigung und der Schmähung das für die Begriffsbestimmung höchst unsichere Kriterium der Bezeichnung von näheren Angaben der ehrenrührigen Thatsachen übrig, welche überdies bei der Schmähung, nicht nach ihren individuellen Besonderheiten, nach Ort, Zeit und Umständen bezeichnet zu werden brauchen⁴⁾". Aber selbst dieses Merkmal muß dort fortfallen, wo dem Verletzten genau bestimmte, ehrenrührige Thatsachen angedichtet werden, und eine Schmähung aus dem Grunde ausgeschlossen sein muß, weil keine dritte Person zugegen war⁵⁾.

Ebenso wenig wie das Mittel der Begehung allein, kann auch der Charakter der objektiv verletzenden Handlung einen richtigen Eintheilungsgrund des Gattungsdelikts abgeben, sondern es müßte neben demselben auch die Beschaffenheit des dolus in Berücksichtigung gezogen werden, wie er sich in der Handlung manifestirt. Es dürfte daher die von der Redaktionskommission projektirte Verbindung der Verläumdung und der üblen Nachrede zum Thatbestande eines Delikts wegen der Verschiedenheit des in denselben kundgethanen verbrecherischen Willens keine korrekte sein. Bei einer Eintheilung des Gattungsdelikts dürfte die thatbestandliche Scheidung des deutschen Strafgesetzbuchs in Beleidigung, üble Nachrede und Verläumdung als die richtigste und

4) Gretener S. 50.

5) Motive S. 466 und 487.

am meisten zu empfehlende erscheinen. Unter die genannten drei Begriffe ließen sich ohne Schwierigkeit alle denkbaren Fälle von Ehrenkränkungen subsumiren. Auch wäre es durchaus wünschenswerth in Bezug auf das Strafmaß die Verleumdungsfälle von denen der üblen Nachrede schärfer auseinander zu halten. Die Strafe einer zu dem Zweck erlogenen und verbreiteten Thatsache, um den guten Ruf Jemandes zu untergraben, dürfte nicht principiell auf derselben Stufe stehen, wie diejenige für die Verbreitung eines, von Anderen als möglicher Weise wahr vernommenen Gerüchtes, dessen Wahrheit der Thäter aber nicht nachzuweisen vermag; das Moment der wissentlichen Unwahrheit weist bereits auf ein Dolusmerkmal, welches auf eine niederträchtige Gesinnung des Verleumders deutet, deren grundsätzlich strengere Behandlung sicherlich wünschenswerth erschiene.

Ab schnitt II.

Die Beleidigung im engeren Sinn.

A. Der Begriff der Beleidigung.

Eine Begriffsdefinition der Beleidigung giebt der Entwurf, entsprechend den neueren westeuropäischen Gesetzbüchern nicht, sondern stellt nur die Beleidigung begrifflich der Schmähung gegenüber, indem er die wesentlichsten Merkmale der letzteren im Wortlaut des Art. 73 angiebt. Eine Fixirung von einzelnen, den Begriff genauer bestimmenden Momenten wäre vielleicht nicht überflüssig, „denn der Gesetzgeber, kann nicht auf gleichförmige, sicher leitende Ansichten über die Ehre bei allen Richtern rechnen“⁶⁾.

Die „ehrenrührige Behandlung oder Aeußerung“ (im

6) Freudenstein, „System des Rechts der Ehrenkränkungen“ 1880 S. 7.

Art. 72) kann den Begriff der Beleidigung noch nicht vollständig bestimmen. Durch eine Fassung des Art. 72, wie ich sie im Anhange Art. 1 vorgeschlagen habe, wäre der Thatbestand genauer determinirt, ohne daß dem richterlichen Ermessen ein freierer Spielraum benommen wäre, die Volksanschauungen, sowie die Umstände des Einzelfalles zu Rathe zu ziehen 7).

Zudem würde die proponirte Fassung durchaus nicht den Intentionen der Redaktionskommission widersprechen: denn dieselbe hebt bei der Frage, ob der Gesetzgeber im Gesetze selbst gewisse Begriffsmerkmale der Ehrverletzung bezeichnen soll, in den Motiven (S. 445) ausdrücklich hervor, daß solches aus dem Grunde erforderlich sei, „weil die Gerichtspraxis in Injuriensachen ohne bestimmte Fingerzeige leicht der äußersten Unbestimmtheit verfällt 8)“.

B. Object der Beleidigung.

Als Object einer Beleidigung erscheint zunächst nur die Ehre einer physischen Person 9), wie sich solches aus dem Begriff der Ehre, als eines persönlichen Rechts auf Achtung der sittlichen Persönlichkeit ergeben muß.

Die in der Theorie des Strafrechts sonst unbestrittene Regel, daß jedes Individuum Object einer Beleidigung sein kann, unterliegt sowohl im geltenden russischen Recht, als auch in den Bestimmungen der Redaktionskommission bedeutenden Modificationen: hier wie dort soll die Beleidigung eines Abwesenden (заочная обида) keine Strafe verwirken können. Es enthält dieses Princip eine Begriffsbeschränkung der Beleidigung,

7) Vergl. hierzu Mittermaier in Weikens Rechtslexikon S. 886 ff.

8) Ueber die Begriffsbeschränkungen in Beziehung auf das Object siehe unten „Object der Beleidigung“.

9) Motive S. 472.

wie sie keinem der übrigen europäischen Gesetzbücher bekannt ist, und wie sie wohl einzig in ihrer Art dasteht.

Im Entwurf selbst ist nicht einmal angedeutet, daß ein Abwesender untaugliches Objekt einer Beleidigung ist. Gleich dem Strafgesetzbuch enthält auch das Friedensrichtergesetz keine direkten Bestimmungen hierüber; indessen ist wiederholt vom Criminal=Cassations=Departement des Senats der Grundsatz ausgesprochen worden, daß die mündliche Beleidigung eines Abwesenden nicht strafbar ist ¹⁰). Ein direkter Hinweis auf dieses Princip im Wortlaut des Art. 72 wäre unbedingt erforderlich, da dasselbe eine Begriffsbeschränkung involvirt, wie sie sich keineswegs von selbst versteht und auch nirgends durch die Theorie ergänzt werden kann ¹¹).

Daß der Art. 73 durch die Worte: „wenn auch in Abwesenheit des Verletzten“ einen indirecten Schluß auf das Vorhandensein jenes Principes gestattet, wie die Redaktionskommission es annimmt, könnte nicht genügen und sich zu dem auch aus dem Zusammenhange beider Artikel (72 und 73) noch nicht von selbst ergeben, denn es wäre eine Interpretation jener Worte in dem Sinne näher liegend, daß durch dieselben bloß der Thatbestand der Schmähung charakterisirt werden soll. Durch den Mangel

10) Vgl. Motive S. 470; ferner Taganzeff S. 150. Erläuterungen zum Strafgesetzbuch.

11) Aus der Fassung des Art. 72, wie sie Sch ü t z e (S. dessen Abhandlung, „zur Kritik des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs für Rußland“, S. 28 ff) vorschlägt: „Wer vorsätzlich einem Anderen seine Mißachtung desselben oder eines, wenngleich verstorbenen Mitgliedes der Familie desselben kundgiebt, wird wegen Beleidigung mit 2c. bestraft“, könnte sich noch nicht deutlich genug ergeben, „daß die Kundgebung dem unmittelbar oder mittelbar zu Kränkenden gegenüber geschehen sein muß“. Zudem würde, wenn auch aus dieser Fassung ersichtlich wäre, daß die Kundgebung dem Beleidigten gegenüber ausgedrückt werden muß, dem Umstande nicht Rechnung getragen, daß die Motive auch die Möglichkeit einer schriftlichen Beleidigung anerkennen, bei welcher die Anwesenheit des Beleidigten gar nicht erforderlich ist. Es brauchte also die Beleidigung nicht immer in Gegenwart des zu Kränkenden selbst zu erfolgen.

einer ausdrücklichen Betonung dieses Princips wäre der Richter in der Lage das Gesetz nicht ohne Hülfe der Motive, oder einer anderweitigen Literatur anzuwenden, was insbesondere in Anbetracht des Umstandes nicht zweckdienlich erscheinen dürfte, daß eine juristische Vorbildung bei dem Friedensrichter, welcher für alle Injurienprocesse die competente Instanz bildet, nicht verlangt wird.

Was nun das Wesen jenes Princips, eine hinterrücks begangene Beleidigung für straffrei zu erklären, anbetrifft, so erscheint die Berechtigung eines solchen strafrechtlichen Satzes nach keiner Seite und nach keinem einzigen Gesichtspunkte aus zu begründen. Wenn eine derartige Beleidigung für straflos erklärt wird, so steht das in directem Widerspruch mit dem von der neueren Theorie adoptirten Sage des römischen Rechts:

„Pati quis injuriam, etiamsi non sentiat, potest¹²⁾“.

„Zur Beleidigung“, bemerkt in dieser Hinsicht Dochow (in Holgendorffs Handbuch S. 388) sehr treffend, „ist nicht erforderlich, daß der Beleidigte sich verletzt gefühlt hat. Das Gefühl des Beleidigten entscheidet nur darüber, ob die Beleidigung verfolgt werden soll, oder nicht, aber nicht darüber, ob eine Beleidigung überhaupt vorhanden ist. Es würde dies eines der unsichersten Kriterien für den Begriff der Beleidigung sein“.

Für die schriftliche Injurie wird überdies der Begriff derselben von dem Gefühl des Verlegten in unserem Recht in sofern nicht abhängig gemacht, als für die Vollendung derselben das Durchlesen des injuriösen Inhalts gar nicht verlangt wird¹³⁾. Die Möglichkeit, daß durch eine einfache schriftliche Injurie ein Abwesender beleidigt werden kann, hat bereits das Princip durchbrochen, denn ein Unterschied zwischen dieser und der hinterrücks begangenen Beleidigung würde nur in Bezug auf das Mittel der

12) L. 3. § 2. D. de injuriis et famosis libellis 47,10.

13) Vergl. Motive S. 472.

Verletzung vorhanden sein; das Mittel allein aber kann nicht den Begriff der Handlung bestimmen, d. h. ob dieselbe eine rechtmäßige ist, oder nicht.

Eine unausbleibliche Folge muß bei der Straflosigkeit der Beleidigung eines Abwesenden darin bestehen, daß der Delikttscharakter der Handlung in einem besonderen Umfange von der Handlungsfähigkeit des Verletzten abhängig werden muß, so daß nach Analogie der Straflosigkeit der Beleidigung eines Abwesenden auch Kinder, Geistesfranke, Personen, welche sich in einem bewußtlosen Zustande befinden u. von den Motiven als untaugliche Objekte einer Beleidigung bezeichnet werden.

Auf Grund der Annahme einer gemeinsamen Familienehre entschied der Senat, daß die Beleidigung eines Abwesenden nur in dem Fall verfolgt werden kann, wenn sie in Gegenwart der Verwandten des Abwesenden erfolgte¹⁴⁾. Das Unzulängliche dieses Schutzes, welcher durch die Zulassung des Begriffs der mittelbaren Injurie geboten wird, liegt auf der Hand.

Nach der bisherigen Praxis der Criminal-Cassations-Departements des Senats erstreckt sich die Straflosigkeit einer hinterrücks begangenen Beleidigung sogar soweit, daß dieselbe auch in dem Falle angenommen werden soll, wo der Beleidiger Jemanden den Auftrag erteilte, die verächtliche Kundgebung dem Abwesenden zu übermitteln¹⁵⁾.

Die Redaktionskommission hat mit so vielen althergebrachten Principen des geltenden Rechts, welche sich als unhaltbar erwiesen, gebrochen; wenn sie nun dieses Princip aufrecht erhalten will, weil es „in der Praxis so festgewurzelt ist“, so dürfte das an sich noch keine hinreichende Veranlassung sein, einen

14) Vergl. *L a g a n z e f*, S. 150.

15) In dieser Beziehung scheint die Senatpraxis eine schwankende gewesen zu sein (*L a g a n z e f*, R. 939, S. 151).

L o c h w i t z k y führt in seinem Lehrbuch S. 602 leider ohne Angaben der Quellen einen Fall an, der im entgegengesetzten Sinn entschieden worden ist.

Grundsatz nicht auszurotten, welcher, ganz abgesehen von seinen eigenen Mängeln, in so vielen Beziehungen Consequenzen zur Folge hat, welche gleichfalls nicht zu rechtfertigen sind und unseren Anschauungen nicht entsprechen.

Liegt doch in dem Ausdruck „hinterücks“ (заочно) nicht vielmehr ein Merkmal, welches die Strafbarkeit der dadurch angedeuteten Begehung erhöhen sollte, anstatt die Strafe auszuschließen.

Abgesehen von den Ausnahmen, welche durch die Strafllosigkeit der Beleidigung eines Abwesenden entstehen, giebt es nach unserem Recht in Beziehung auf das Object einer Beleidigung noch andere wesentliche Modificationen im Vergleich zur Theorie. Dieselben lassen sich weniger auf den Begriff der Beleidigung, als auf andere Umstände zurückführen. Hierher gehören zunächst die Beleidigungen zwischen Ehegatten, bei welchen durch die Auffassung des russischen Rechts über das Wesen der ehelichen Beziehungen nicht unbedeutende Abweichungen von der Theorie verursacht werden. Gleich dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch, dem code penal und dem geltenden russischen Recht enthält auch der Entwurf der Redaktionskommission im Wortlaut des Gesetzes keine speciellen Vorschriften über Ehrverletzungen zwischen Ehegatten. Während es sich nach deutschen und französischen Recht, wenn auch nicht principiell, so doch nach der Praxis des Gerichtsgebrauchs¹⁶⁾, feststellen läßt, daß solche Ehrenfränkungen nicht straflos bleiben müssen, hat das Criminal-Cassations-Departement des Senats diese Frage dahin entschieden, daß Beleidigungen zwischen Ehegatten, als mit dem Wesen der ehelichen Beziehungen unvereinbar, nicht unter Strafe gestellt werden können¹⁷⁾. Eine Klage des einen Ehegatten gegen den anderen ist, abgesehen von den Verleumdungen zwischen den

16) D p p e n h o f f, Commentar, Note 8 zu § 185, ferner Motive S. 462 Anmerkung.

17) T a g a n z e f S. 147.

Ehegatten, dem Falle eines groben Mißbrauchs der ehelichen Gewalt und der Verletzung der ehelichen Pflichten (nach Art. 1583—1585 des Strafgesetzbuchs), nur dann gestattet, wenn die Beleidigung an einem öffentlichen Orte begangen wird, oder die Handlung den Charakter einer Gewaltthätigkeit hat¹⁸⁾.

Diese Grenze, welche die Senatspraxis gezogen, und welcher sich auch der Redaktionskommission angeschlossen hat¹⁹⁾, dürfte als eine zu enge bezeichnet werden. „Die Gemeinsamkeit der Interessen“, heißt es in den Motiven, „die Nothwendigkeit gegenseitiger Concessionen, die Einheit der Ehre läßt die Erniedrigung des einen Ehegatten durch eine verächtliche Behandlung des Andern als undenkbar erscheinen“.

Anders verhält es sich mit der Verleumdung. Dieselbe soll nach den Bestimmungen des geltenden Rechts, wie auch nach Anschauung der Redaktionskommission, recht wohl eine Klage begründen können, weil durch eine Verleumdung der gute Ruf, welcher nicht, wie die Familienehre, ein Gemeingut beider Ehegatten bildet, verletzt wird, und derselbe eine gerichtliche Wiederherstellung im Falle einer Verletzung erheischt²⁰⁾.

Es dürfte wohl kaum einem Zweifel unterliegen, daß auch einfache Beleidigungen zwischen Ehegatten, als Ausdruck einer Verachtung kundthuenden Gesinnung, recht wohl geeignet wären „die Einheit der Ehre“ und die „Gemeinsamkeit der Interessen“ aufzuheben, oder doch mindestens zu alteriren, so daß von einer Einheit der Familienehre, welche doch nur in soweit vorhanden sein dürfte, als sie mit der persönlichen Ehre der einzelnen Familienglieder zusammenfällt, nicht mehr die Rede sein kann. Auch „die Nothwendigkeit gegenseitiger Concessionen“ dürfte sich nicht

18) *Laganzef*, Erläuterungen zum Friedensrichtergesetz S. 148.

19) *Motive* S. 461 ff. Die Anschauung, daß solche Beleidigungen nicht strafbar sind, theilt auch *Rekljudo w.* Lehrbuch I S. 13.

20) *Motive* S. 462.

auf einen Verzicht der Ehrenrechte ausdehnen lassen, denn als nichts Anderes könnte es erscheinen, wenn die Motive eine Erniedrigung des einen Ehegatten durch die verächtliche Behandlung des anderen für undenkbar erklären. Es würde das mit dem Begriff der Ehre — eines höchst persönlichen Rechts — in striktem Widerspruch stehen.

Diese Beschränkung rücksichtlich der Annahme von Klagen eines Ehegatten gegen den anderen wird durch das noch in der Gesetzgebung Peters des Großen ausdrücklich anerkannte Strafrecht des Ehemanns über seine Ehefrau erklärlich. Dieses historisch entwickelte Recht ist zwar im Swod Sakonow nicht mehr namhaft gemacht worden, dürfte aber, als auf den Sitten des Volkes beruhend, nicht so schnell auszurotten gewesen sein ²¹⁾.

Die in der Theorie streitige Frage, in wie weit juristische Personen und eine Kollektivpersönlichkeit Gegenstand einer Ehrverletzung zu sein vermögen ²²⁾, entscheidet die Redaktionskommission in richtiger Weise dahin, daß, weil zunächst nur die Ehre einer physischen Person Object einer Ehrenkränkung sein kann, bei einer Kollektivpersönlichkeit solches nur in soweit möglich ist, als ein vermögensrechtliches Interesse angegriffen wird, oder die Verletzung gegen die Organe des Staats gerichtet ist ²³⁾. Bei dem ersten, im Art. 81 des Entwurfs näher behandelten Fall würde der Gesichtspunkt einer Ehrverletzung ganz ausscheiden, und beim zweiten Fall würde eine ideale Concurrenz vorliegen, so daß hier keine Ausnahmen von der Regel, daß eine Kollektivpersönlichkeit nicht Object einer Ehrverletzung sein kann, angenommen zu werden brauchten ²⁴⁾. Durch diese Bestim-

21) Vergl. hierzu Taganzef S. 147.

22) Hugo Meyer, Lehrbuch des Strafrechts S. 413 u. 414.

23) Motive S. 475 und 476.

24) Vergl. über die Ausnahme von dieser Regel nach § 196 u. § 197 des deutschen Strafgesetzbuchs D o c h o w S. 338 und 339.

mung wäre die Möglichkeit einer Ehrverletzung der einzelnen Mitglieder der collectiven Einheit nicht ausgeschlossen und dürfte daher, wie auch nach deutschem Recht²⁵⁾, jedem Einzelnen der Mitglieder ein Klagerecht zustehen. Der Entwurf wird mit Rücksicht darauf, daß juristische Personen als solche nicht Object einer Beleidigung sein können, im Vergleich zum geltenden russischen Recht, welches im Art. 1039 und Art. 1040 des Strafgesetzbuchs auch juristische Personen als mögliches Object einer Ehrenkränkung anerkennt, eine nicht unwesentliche Neuerung aufweisen.

Von besonderer Wichtigkeit wird bei einer Ehrenkränkung von mehreren Personen, wenn dieselbe gleichzeitig erfolgte, die Frage hinsichtlich der Strafe. Das Criminal=Cassations=Departement des Senats hat in dieser Beziehung festgestellt, daß die Strafe nach den Regeln der Concurrrenz zugemessen werden soll²⁶⁾. Die Motive heben nur hinsichtlich der mittelbaren Beleidigung, durch welche mehrere Personen verletzt wurden, hervor, daß jede derselben ein selbstständiges Klagerecht haben soll²⁷⁾, ob in Bezug auf die Strafzumessung hier gleichfalls, wie nach geltendem Recht, die Regeln über die Concurrrenz zur Anwendung gelangen müssen, ist in den Motiven nicht betont worden; jedoch könnte hier nach Art. 53 des allgemeinen Theils des Entwurfs der Fall einer Concurrrenz überhaupt nicht angenommen werden, weil es sich bei einer derartigen gleichzeitigen Ehrverletzung mehrerer Personen nicht um mehrere, sondern nur um eine einzige verbrecherische Handlung handelt, und der dolus sich nicht in eine Mehrheit von verbrecherischen Willen zerlegen lassen kann, so daß in Folge der Einheit der That nur ein einziges Strafgesetz verletzt worden sein kann, und demnach weder eine zwei= oder mehrma=

25) Vergl. hierüber *D p p e n h o f f*, Commentar, Note 6 zu § 185.

26) *T a g a n z e f* S. 150.

27) Motive S. 481.

lige Bestrafung, noch auch eine höhere Strafe zugelassen werden dürfte²⁸⁻²⁹⁾.

Daß auch Personen, welche zum Verlust von Standesrechten verurtheilt worden sind, Object einer Beleidigung, wie auch einer Ehrverletzung überhaupt, zu sein vermögen, dürfte, obschon die Motive keine Auskunft hierüber ertheilen, wohl kaum einem Zweifel unterliegen, weil auch nach unserem Recht durch die Abkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nur einzelne Rechte verloren gehen, nicht aber die sittliche Persönlichkeit als solche für verloren erklärt werden kann.

In der richtigen Erwägung, daß Verstorbene der Rechtsfähigkeit und mithin auch des Rechts auf Ehre entbehren, hat die Redaktionskommission die Verstorbenen selbst für untaugliche Objecte einer Ehrverletzung erklärt³⁰⁾; da aber unser Pietätsgefühl trotzdem eine Bestrafung solcher Beleidigungen erheischt, so entschied sich die Redaktionskommission, in dieser Hinsicht die Bestimmungen des geltenden Rechts beizubehalten und den Begriff der mittelbaren Injurie zuzulassen, so daß den nächsten Anverwandten des Verstorbenen ein Antragsrecht auf Bestrafung zusteht, und sie zudem bei der Zufügung der Beleidigung zugegen sein müssen, wenn nicht die Ehrverletzung in einer Schmähung besteht, welche jedoch nach den für die mittelbare Beleidigung festgestellten Regeln nur als Beleidigung gestraft werden kann³¹⁾.

„Der Tod“, heißt es in den Motiven, „weit entfernt die Familienbande zu zerstören, knüpft dieselben hinsichtlich der Familienehre noch enger; der unbescholtene Ruf des Verstorbenen,

28) Vergl. hierzu Freudenstein S. 53 u. 55, contra Berner S. 443.

29) Dochow S. 338 nimmt an, daß bei einer derartigen Ehrverletzung nur eine Strafe verhängt werden kann, die jedoch unter Berücksichtigung der Mehrheit der verletzten Personen festzustellen sei.

30) Motive S. 479.

31) Motive S. 481.

welcher der Mittel der Selbstvertheidigung entbehrt, wird nicht nur für die Hinterlassenen theurer, sondern verwächst noch inniger mit ihrer eigenen Ehre³²⁾“.

Von einem ganz anderen Gesichtspunkte straft das deutsche Strafgesetzbuch die Ehrenkränkung eines Todten; nach § 189 desselben wird nicht der Angriff gegen die Ehre, sondern gegen das Andenken des Verstorbenen geahndet. Wenn das deutsche Strafgesetzbuch die Beschimpfung, resp. Verleumdung des Andenkens weniger streng bestraft, als die eines Lebenden, so geht es dabei von dem Gedanken aus, daß es sich nur um ein „Analogon der Verleumdung“ handelt³³⁾. Der Kreis der Antragsberechtigten des § 189 des deutschen Strafgesetzbuchs ist in den Motiven³⁴⁾ in sofern erweitert, als auch die Brüder und Schwestern, außer den Eltern, Kindern und dem Ehegatten des Verstorbenen zur Klageerhebung befugt sind.

In Anbetracht des Umstandes, daß der unbescholtene Ruf eines Verstorbenen nicht bloß dessen nächsten Angehörigen theurer wird, sondern auch eine Verletzung des Pietätsgefühls anderer, dem Verstorbenen etwa durch Freundschaftsbande sehr nahe stehenden Personen recht wohl denkbar ist, wäre eine Erweiterung des Klagerichts duraus wünschenswerth. Es würde unserm verletzten Pietätsgefühl in einem bedeutend weiteren Umfange Satisfaktion gewährt werden, wenn die Redaktionskommission die Beschimpfung Verstorbener von einem anderen Gesichtspunkte, etwa dem der Verletzung des religiösen oder Pietätsgefühls, strafen wollte, wie solches bereits früher im preussischen Strafgesetzbuch geschehen ist³⁵⁾. Durch die hierdurch ermöglichte

32) G r e t e n e r S. 48.

33) Vergl. hierzu B e r n e r, Lehrbuch des Strafrechts S. 458, ferner D o c h o w S. 385, contra H. M e y e r S. 414 Anmerk. 6.

34) Motive S. 481.

35) Vergl. hierzu Fr. M e y e r, Motive zum Strafgesetzbuch des norddeutschen Bundes S. 153 und 154.

Erweiterung des Klagerrechts würde unser Pietätsgefühl jedenfalls gegen rohe Verletzungen vollkommen geschützt werden können, ohne daß dabei die freie Beurtheilung historischer Persönlichkeiten behindert zu werden brauchte ³⁶⁾.

C. Die mittelbare Beleidigung.

Im Art. 72 des Entwurfs ist der Begriff der mittelbaren Beleidigung, der Tradition des geltenden Rechts gemäß, anerkannt worden ³⁷⁾. Ihre Begründung soll die mittelbare Beleidigung in dem Gedanken finden, daß eine Person durch die Ehrenkränkung eines Gliedes ihrer Familie sich in ihrer Ehre mit verletzt fühlt.

Eine mittelbare Beleidigung in diesem Sinn ist dem deutschen Strafgesetzbuch nicht bekannt, und wenn die Ehemänner und Väter im § 195 ein Antragsrecht auf Bestrafung haben, so steht ihnen solches nur als Vertreter Anderer, nicht aber als Beleidigten zu ³⁸⁾. Da die mittelbare Beleidigung als eine Beleidigung des sich in seiner Ehre mitverletzt fühlenden Klägers bestraft wird, so erscheint die Unmöglichkeit der strafrechtlichen Verfolgung durch den unmittelbar Beleidigten als Bedingung der Klageerhebung des mittelbar Verletzten, als eine Bestimmung welche die Einheit der Familienehre nur als eine bedingte anerkennt, d. h. sie wird vom Gefühl des mittelbar Verletzten in einer Weise abhängig gemacht, daß das wirkliche Vorhandensein dieser Einheit, zufolge der bloß bedingungsweisen Möglichkeit ihrer Verletzung, problematisch wird.

Für die Annahme, daß die Familienehre nicht die Natur einer moralischen Einheit haben kann, sondern eigentlich nichts von der Ehre der einzelnen Familienglieder Verschiedenes zu sein

36) Freudenstein S. 42 ff; ferner Fr. Meyer S. 155.

38) Motive S. 479 ff.

39) Dppenheff, Commentar, Note 8 zu § 185.

vermag, mithin nur eine künstliche Construction ist, dafür spricht der Umstand, daß in den Motiven der Auffassung Raum gegeben wird, daß durch ein und dieselbe Handlung denselben Personen gegenüber der Thatbestand zweier Vergehen — der Beleidigung sowohl als auch der Schmähung — erfüllt werden kann. Denn als nichts Anderes dürfte doch die in den Motiven (S. 481, 3) enthaltene Bestimmung erscheinen: „Die Eheverletzung eines Familiengliedes erscheint gegenüber dem mittelbar Beleidigten stets als eine Beleidigung im technischen Sinne, auch wenn sie sich gegenüber dem unmittelbar Verletzten als Schmähung qualificiren würde“. Wäre die Familienehre ein einheitlicher Rechtsbegriff, so müßte es consequenter Weise zufolge der Einheit des angegriffenen Objectts auch eine mittelbare Schmähung geben.

Der Begriff der mittelbaren Beleidigung erscheint als ein, wenn auch durchaus unzureichendes, Surrogat für den in unserem Recht angenommenen Grundsatz der Straflosigkeit einer hinterrücks begangenen Beleidigung. Bei einem Ausscheiden dieses Princips hätte die Redaktionscommission den Begriff der mittelbaren Beleidigung, wie solches auch im deutschen Strafgesetzbuch geschehen ist, vollkommen vermeiden können. Allerdings hätte alsdann die Beleidigung eines Verstorbenen nicht aus dem Gesichtspunkt der sich in ihrer Ehre mitverlezt fühlenden Angehörigen geahndet werden dürfen, sondern aus dem des religiösen resp. Pietätsgefühls.

D. Die Handlung.

Die Handlung besteht in einer „ehrenrührigen Behandlung oder Aeußerung“, d. h. also in einer widerrechtlichen Kundgebung einer Verachtung ausdrückenden Gesinnung gegenüber dem Beleidigten. Was im concreten Falle dazu gehört, damit der Thatbestand der Beleidigung erfüllt werde, darüber kann nur der Richter der Thatfrage eine Entscheidung fällen, welcher bei der

Beurtheilung alle concreten Thatumstände zu berücksichtigen hat ⁴⁰⁾. Dem Begriff der Beleidigung gemäß werden bloße Unhöflichkeiten, Grobheiten u. s. w. den Thatbestand einer Beleidigung noch nicht erfüllen können, weil dieselben eine Erniedrigung der sittlichen Würde nicht involviren. Ob auch der Entwurf, wie das geltende russische Recht ⁴¹⁾, Unhöflichkeiten und grobes Benehmen unter Strafe stellen wird, muß noch dahin gestellt bleiben, wäre aber wohl kaum zu erwarten.

Gleich dem deutschen Strafgesetzbuch ⁴²⁾ betont auch der Art. 72 des Entwurfs nicht das Moment der Rechtswidrigkeit als eines Thatbestandserfordernisses. Das Hervorheben der Rechtswidrigkeit wäre an sich nicht erforderlich, denn wer zu einer Kundgebung berechtigt ist, begeht durch dieselbe noch kein Unrecht, wenn er nur die Grenzen dieses Rechtes nicht überschreitet. (Vergl. hierzu: Dochow in Holtzendorffs Handbuch des Strafrechts S. 345). Die Betonung der Rechtswidrigkeit im Art. 72 wäre in Anbetracht des Umstandes durchaus erforderlich, daß es nach unserem Rechte auch nicht rechtswidrige Beleidigungen giebt, obschon sonst alle Thatbestandserforder-

40) Gretener S. 44.

41) Das geltende Recht hat in sehr casuistischer und doch unvollkommener Weise festgesetzt, daß eine grobe Behandlung von Passagieren seitens Posthaltern, Fuhrleuten etc. (Art. 100 des Friedensrichtergesetzes), ferner Grobheit von Gesellen gegen ihre Meister (Art. 1374), und eine Nichtachtung gegen den Meister und dessen Familie seitens eines Lehrlings (Art. 1377 des Strafgesetzbuches) strafbar sei; außer den genannten Fällen verwirft nach geltendem Recht eine Unhöflichkeit etc. keine Strafe.

42) Wenn Freudenstein S. 7 sagt, daß im § 185 des deutschen Strafgesetzbuchs das Moment der Rechtswidrigkeit nicht verschwiegen geblieben sei, und den Worten: „Wer einen Anderen beleidigt“ die Bedeutung giebt; „ein Leid zufügt“ und dabei behauptet, daß die Zufügung eines Leides niemals rechtmäßig sein kann, so dürfte das nicht ganz richtig sein und außerdem im Widerspruch zu seinen eigenen Worten stehen, nämlich daß auch eine berechnete Kundgebung die objective Folge haben kann, daß der Behandelte in den Augen Dritter herabgesetzt werden kann, mithin ihm also doch berechtigter Weise ein Leid zugefügt wird.

nisse vorhanden sind (Vergl. hierzu: Beleidigung eines Abwesenden, sowie Beleidigung zwischen Ehegatten S. 143 ff)⁴³⁾.

Eine gesetzliche Bestimmung, wie die des § 193 des deutschen Strafgesetzbuchs, wäre nach den oben (S. 155) angeführten Argumentationen nicht absolut erforderlich; immerhin aber würde die Aufnahme eines ähnlichen Artikels im Entwurf dem Richter zur Orientirung dienen können. Die Redaktionskommission hält die Creirung eines Artikels, wie des § 193 für überflüssig, weil es sich „aus dem Begriffe der Beleidigung“ einerseits, und „aus der Natur der wissenschaftlichen und künstlerischen Kritik“ andererseits ergibt, daß die im § 193 des deutschen Strafgesetzbuchs angeführten Fälle „an sich eine Beleidigung nicht in sich schließen“ (Gretener S. 44). Hiernach würde die Widerrechtlichkeit der Handlung auch nach dem Entwurf in folgenden Fällen fortfallen, sofern nicht die Form unter welcher sie erfolgte, eine beleidigende war:

1) Tadelnde Urtheile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen.

2) Aeußerungen, welche zur Ausführung oder Vertheidigung von Rechten, oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden.

3) Vorhaltungen und Rügen der Vorgesetzten gegen ihre Untergebenen.

4) Dienstliche Anzeigen oder Urtheile von Seiten eines Beamten und schließlich:

5) ähnliche Fälle. Hiermit soll angedeutet werden, daß die namhaft gemachten Fälle nur als Beispiele angesehen wer-

43) In meinem „Versuch eines Entwurfs“ (Art. 1) habe ich die „Rechtswidrigkeit“ als Thatbestandserforderniß fortgelassen, weil in Folge der im Art. 1 gegebenen Begriffsdefinition der Beleidigung eine Betonung der Rechtswidrigkeit ein superfluum wäre und ich zudem auch Abwesende und Ehegatten untereinander als mögliches Object einer Beleidigung anerkannt wissen will.

den können. Es würden hierher z. B. Ermahnungen eines Geistlichen gehören, ferner Beleidigungen von Kindern seitens ihrer Eltern; nur daß hier auch eine beleidigende Form nicht strafbar erscheint. So entschied auch der Senat, und die Motive schließen sich (S. 461) dieser Ansicht gleichfalls an.

Daß die Aufnahme obiger Bestimmungen doch nicht so ganz überflüssig erscheint, als die Redaktionskommission es annimmt, sei in Folgendem näher erörtert:

„Die Aeußerung, welche zur Ausführung von Rechten oder zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht werden“, würden nach Obigem nicht als beleidigend gelten.

Trotzdem aber muß es nach den Motiven zweifelhaft bleiben, ob eine solche Aeußerung zur Vertheidigung strafbar ist oder nicht.

Nehmen wir ein Beispiel, bei welchem der Widerspruch zwischen der durch Annahme des § 193 mit anerkannten Regel daß die Aeußerung zur Vertheidigung eines Rechts — hier eine, Ehrenrechts — straflos ist, und zwischen dem Art. 77, 2 des Entwurfs erkennbar wird. In dem letztgenannten Art. heißt es: die Verbreitung ehrenrühriger Thatsachen gilt nicht als verbrecherisch, wenn der Angeeschuldigte beweist, daß die Verbreitung zur Vertheidigung seiner persönlichen Ehre oder der Ehre seiner Familie stattgefunden hat, und er vernünftigen Grund hatte, die verbreiteten Thatsachen für wahr zu halten. A, welcher des Diebstahls verdächtigt wird, weil er mit dem Diebsgut betroffen wurde, stellt vor Gericht die Behauptung auf, er habe das gestohlene Gut von B gekauft, welcher dasselbe gestohlen habe. Nach der im § 193 enthaltenen Regel müßte hier ganz ohne Rücksicht darauf, ob die Behauptung erweislich wahr ist oder nicht, die Rechtswidrigkeit derselben fortfallen; nach Art. 77, 2 hingegen könnte eine Freisprechung des A nur in dem Falle erfolgen, wenn er vernünftigen Grund hatte seine Behauptung für wahr zu halten.

Wenn die Motive (S. 462 ff) ferner die Kraft zustehender

Disciplinarbefugniß ertheilten Rügen, tadelnden Bemerkungen gegen das Hausgesinde von Seiten des Dienstherrn, gegen Schüler von Seiten des Lehrers u. s. w. nicht für strafbar erklären, selbst wenn sie eine beleidigende Form an sich tragen sollten, „sofern nur nicht die Grenzen der zwischen den betreffenden Personen naturgemäß bestehenden Beziehungen überschritten werden“, so erscheint das doch etwas bedenklich.

Sollten denn nicht schon durch einfache Beleidigungen die Grenzen jener naturgemäß bestehenden Beziehungen bereits überschritten sein! Und wie arg müssen die Beleidigungen sein, damit man diese Grenzen als überschritten ansehen kann?

Im Vergleich zum geltenden Recht würden sich in dieser Hinsicht keine Verschiedenheiten zeigen, denn das Criminal-Cassations-Departement hat wiederholt in seinen Entscheidungen festgestellt, daß Rügen, auch wenn sie in einer beleidigenden Form ertheilt wurden, nicht strafbar sind ⁴⁴⁾.

E. Mittel der Beleidigung und die Grenzlinie zwischen der Realinjurie und der Körperverletzung.

Was die Mittel anbetrifft, durch welche eine Beleidigung zugefügt zu werden vermag, so kann hierzu alles dasjenige dienen, wodurch eine Verachtung kundthuende Gesinnung überhaupt zum Ausdruck gelangen kann, also Worte, Schrift, Abbildungen, Druck, symbolische Handlungen und Zeichen, sowie Thätlichkeiten. Ob im concreten Fall das Mittel geeignet ist, eine wirkliche Erniedrigung der persönlichen Würde hervorzurufen, darüber kann nur der Richter nach Erwägung der näheren Umstände des Einzelfalles entscheiden ⁴⁵⁾. Das geltende russische Recht steht hin-

44) T a g e n z e f, Erläuterungen zum Friedensrichtergesetz S. 149.

45) Vergl. hierzu F r e u d e n s t e i n S. 8 und B e r n e r Lehrbuch S. 458.

sichtlich dieser möglichen Mittel der Beleidigung im Wesentlichen auf demselben Standpunkt, wie das deutsche Strafgesetzbuch; dieses gilt insbesondere auch von der Realinjurie des Friedensrichtergesetzes; im Strafgesetzbuch ist derselben ein ungleich weiterer Umfang gegeben, indem nach Art. 1533 auch schwere körperliche Mißhandlungen unter den Gesichtspunkt direkter persönlicher Beleidigungen fallen. In Bezug auf die im Art. 133 des Friedensrichtergesetzes vorgesehene thatsächliche Beleidigung bestimmte das Criminal-Cassations-Departement des Senats, daß Thätlichkeiten nur in dem Falle als Realinjurie gelten sollen, wenn sie eine Ehrverletzung bezwecken und keine gesundheitschädlichen Folgen haben⁴⁶⁾. Es würde also hier neben der Absicht des Thäters auch die Schwere des Erfolges den Delikttscharakter der Handlung bestimmen. Diese Inkongruenz zwischen den im Strafgesetzbuch und im Friedensrichtergesetz enthaltenen Bestimmungen wird im Entwurf durch das Verschmelzen beider Gesetzbücher in eines beseitigt werden.

Hinsichtlich der Grenzlinie zwischen der Realinjurie und der Körperverletzung hat die Redaktionskommission nach dem Vorgange des früheren preussischen Strafgesetzbuchs⁴⁷⁾ und dem code penal festgestellt⁴⁸⁾, daß unter den Begriff der Realinjurie, d. h. der ehrenrührigen Behandlung des Art. 72, nur solche Thätlichkeiten fallen sollen, welche keinen „physischen Schmerz oder kein körperliches Leiden“ zur Folge haben. Es wird mithin auf die Absicht des Thäters, um den Charakter der Handlung zu bestimmen, gar kein Gewicht gelegt. Sehr treffend bemerkt zu dieser Frage⁴⁹⁾ Dochow in Holzen-

46) Taganzeß S. 153.

47) Vergl. hierzu Fr. Meyer Motive zum Strafgesetzbuch des norddeutschen Bundes S. 144.

48) Vergl. Motive S. 468.

49) In ähnlicher Weise äußert sich hierüber auch Mittermaier in Weiske's Rechtslexikon S. 898 ff.

dorffs Handbuch S. 343: „Es entspricht unseren heutigen Anschauungen nicht, geringfügige Thätlichkeiten als Körperverletzungen bestrafen zu müssen. Die Schwierigkeit, Körperverletzung und Realinjurie zu unterscheiden, ist in den meisten Fällen nicht so groß, als oft behauptet wird. Es ist dabei zunächst der Erfolg der Handlung und dann vorzugsweise die Willensrichtung des Thäters maßgebend“.

Eine praktische Bedeutung würde diese Frage einmal durch die Verschiedenheit der beiden Vergehen zu Grunde gelegten, Strafen gewinnen, welche nach Art. 17 des Entwurfs für eine leichte Körperverletzung in Gefängniß bis zu sechs Monaten, nach Art. 72 für die Beleidigung aber nur in Arrest oder Geldstrafe bis zu 500 Rbl. besteht; dann aber durch den Umstand, daß bei der leichten Körperverletzung auch der Versuch strafbar ist, was bei der Beleidigung, wie bei einer Ehrverletzung überhaupt, nicht der Fall ist. Hiernach wäre z. B. der Versuch jemandem eine Ohrfeige zu versetzen nicht als Beleidigung, sondern als Versuch einer Körperverletzung zu bestrafen.

F. Der Vorsatz.

Zum Thatbestand der Beleidigung verlangt der Art. 72 des Entwurfs den Vorsatz. Dieses Requisit ist auch für die desbezüglichen Bestimmungen des Friedensrichtergesetzes nach der Senatspraxis für erforderlich erachtet⁵⁰⁾, obschon solches für den Art. 130 aus dem Wortlaut desselben nicht ersichtlich ist. Wenn die Redaktionskommission im Art. 72 den Vorsatz besonders hervorhob⁵¹⁾, so ist hierbei die im Art. 43, 4 des allgemeinen Theiles des Entwurfs aufgestellte Regel maßgebend gewesen, auf Grund welcher fahrlässig begangene Uebertretungen gleich den vorsätzlichen bestraft werden sollen, mit Ausnahme der im Gesetz besonders bezeichneten Fälle.

50) Lochwitzky S. 600.

51) Motive S. 464.

Zum Vorsatz verlangen die Motive (Gretener S. 45):

1) „Das Bewußtsein, daß die gebrauchten Worte und Ausdrücke, oder die Art der Behandlung gegen die Person des Anderen überhaupt oder doch unter gewissen Umständen Verachtung ausdrücken;

2) Den Wunsch, die Ehre des Anderen zu verletzen oder doch die Zulassung der Ehrverletzung, indem man sich zu derselben gleichgültig verhält“.

Es muß also die Kundgebung nicht nur gewollt sein, sondern der Thäter muß auch den animus injuriandi gehabt haben, d. h. sich des ehrenkränkenden Charakters seiner Handlung bewußt geworden sein. Der Entwurf läßt mithin in Bezug auf den dolus denselben richtigen Begriff zu, wie das deutsche Strafgesetzbuch⁵²⁾.

G. Die Vollendung.

Während nach deutschem Recht die Vollendung der Beleidigung im dem Augenblick eintritt, wo die Verlautbarung derselben vor dem Injuriirten selbst oder vor dritten Personen stattgefunden hat, welche Regel sich auch auf die schriftliche Beleidigung bezieht, deren Vollendung gleichfalls von der Kenntnißnahme des Beleidigten oder einer anderen Person abhängig ist⁵³⁾, müssen in dieser Hinsicht nach russischem Recht zufolge der Einschränkung des Begriffs der Beleidigung Modificationen eintreten. So ist bei der mündlichen Beleidigung eine Schuld und deshalb eine Vollendung nur dann möglich, wenn der Beleidigte selbst, oder dessen nächste Angehörige anwesend waren; es ist mithin die Kenntnißnahme dritter Personen für die Vollendung irrelevant. Mit diesem Princip steht die Bestimmung hinsichtlich der Vollendung schriftlicher Beleidigungen im Widerspruch. Hier genügt schon der bloße Empfang des

52) Vergl. hierzu Freudenstein S. 12 ff.

53) Dochow S. 347.

Briefes, ein Durchlesen des injuriösen Inhalts ist gar nicht erforderlich. Ebenso verhält es sich mit den durch die Presse verlaublichen Beleidigungen⁵⁴⁾.

Da der subjective Thatbestand in beiden Fällen derselbe ist muß es um so auffallender erscheinen, daß bei der schriftlichen Beleidigung eine bloße Kenntnißnahme durch Dritte genügt, und „eine wirkliche Erniedrigung der Persönlichkeit zur Vollendung nicht erforderlich ist“, bei der mündlichen hingegen eine solche von der Anwesenheit des Injuriirten abhängig gemacht wird.

Abchnitt III.

Die Schmähung des Artikels 73.

Die Schmähung (опозрение) läßt sich definiren als eine, dritten Personen gegenüber ausgedrückte, widerrechtliche Kundgebung durch die Behauptung bestimmter Thatsachen, welche geeignet sind, die Ehre und den guten Ruf Jemandes zu schädigen. Das Vergehen der Schmähung erscheint als eine Verbindung der Verleumdung und der Diffamation zum Thatbestand eines Verbrechens, so daß dasselbe sowohl diejenigen Fälle in sich begreifen kann, wo eine Verbreitung wissentlich unwahrer Thatsachen stattgefunden hat, als auch diejenigen der Diffamation. Letztere erscheint als ein Vergehen, das seinen äußeren Merkmalen und der Form nach sich von der schriftlichen Verleumdung nicht unterscheidet; der einzige Unterschied beruht darin, daß bei dieser die Unwahrheit der Anschuldigung als ein wesentliches Merkmal zu betrachten ist, während dieselbe für jene gleichgültig ist⁵⁵⁾. Von der Diffamation des Art. 1039 des Strafgesetzbuchs, würde sich die Schmähung wesentlich unterscheiden. Einmal ist es für ihren Begriff irrelevant, ob sie schriftlich oder mündlich begangen

54) Motive S. 472.

55) T a g a n z e f, S. 458, Erläuterungen zum Strafgesetzbuch.

wurde, während die Diffamation durch die schriftliche Begehung charakterisirt wird; denn aber wird bei der Schmähung der Wahrheitsbeweis in einem weiteren Umfange zugelassen und schließlich wird bei der Diffamation als mögliches Object auch eine juristische Person anerkannt; Object der Schmähung aber kann nur eine physische Person sein. Der Art. 73 würde ferner auch den Thatbestand der üblen Nachrede des § 186 des deutschen Strafgesetzbuchs umfassen können, denn es würden unter den Begriff der Schmähung auch solche Mittheilungen fallen, welche im irrigen Glauben an deren Wahrheit, oder ohne klares Bewußtsein von der Wahrheit oder Unwahrheit verbreitet wurden, auch wäre sowohl bei der Schmähung, wie bei der üblen Nachrede ein culposes Element möglich, ohne daß gerade eine fahrlässige Verleumdung vorzuliegen brauchte⁵⁶⁾.

In den verschiedenartigen Formen ihrer Begehung kann die Schmähung des Art. 73 so viele thatbestandliche Schattirungen enthalten, daß sie in dieser unbestimmten Allgemeinheit als ein Vergehen von farbloser Gestaltung erscheint; daher müßten doch immer wieder die einzelnen in demselben enthaltenen Delicte begrifflich auseinander gehalten werden⁵⁷⁾.

Object einer Schmähung können nach Ansicht der Redaktionskommission nur physische Personen und nur personae certae sein, juristische Personen nur in soweit, als solches nach Art. 81 möglich erscheint⁵⁸⁾. Da bei der Schmähung nicht die auf das Object bezüglichen Begriffsbeschränkungen, wie bei der Beleidigung, eintreten⁵⁹⁾, so können auch Abwesende, Personen, die sich in einem bewußtlosen Zustande befinden, Ehegatten u. Object der Schmähung sein.

56) Vergl. hierüber Freudenstein S. 23 u. Bretener S. 49.

57) Vgl. oben S. 139 ff.

58) Motive S. 486.

59) Vgl. oben S. 143 ff.

Zur Handlung gehört das Verbreiten (разглашение) oder Weiterverbreiten ehrenkränkender Umstände (обстоятельство порозорящее честь), wobei die Gegenwart des Geschmähten für den Thatbestand irrelevant ist, wenn nur dritte Personen anwesend waren, und die Aeußerung in einer ihnen verständlichen Weise kund gethan wurde. Zum Begriff des Verbreitens genügt bereits eine Verlautbarung vor dritten Personen, welche dieselbe erfahren konnten. Eine bloß zufällige Anwesenheit Dritter dürfte dem Begriff des Verbreitens auch schon genügen, wenn nur der Thäter vermuthen konnte, daß die Aeußerung von Dritten vernommen werden konnte^{60 61)}.

Die Mittel, durch welche eine Schmähung begangen werden kann, sind im Wesentlichen dieselben, wie bei der Beleidigung, nur daß hier die Thätlichkeit fortfällt. Auch symbolische Handlungen erkennen die Motive als Mittel an⁶²⁾:

Zum Thatbestand der Schmähung wird Vorsatz verlangt. Im Artikel 73 brauchte auf Grund der im Art. 43, 3 des allgemeinen Theils enthaltenen Bestimmung das Erforderniß des Vorsatzes nicht ausdrücklich namhaft gemacht zu werden (Vergl. oben S. 162).

Eine fahrlässige Schmähung — heißt es in den Motiven (S. 484) — z. B. in der Form eines nicht vorsächlichen Gerüchtes kann nicht als verbrecherisch gelten. Zum Vorsatz gehört⁶³⁾:

1) „Das Bewußtsein des Thäters, daß er ein bestimmtes Gerücht über eine Thatsache verbreitete, welche die Ehre und den guten Namen des Anderen beschimpfen muß und,

60) Motive S. 485.

61) Vgl. oben S. 140 ff.

62) Wenn Pochwitsky S. 607 behauptet, daß eine symbolische Handlung nicht Mittel einer Verläumdung sein kann, so verfiert er in einem Irrthum, da der Senat auch letztere als Mittel einer solchen in seinen Entscheidungen in Sachen gegen Kondakow 1869 Nr. 1039 u. Puschtschenko 1871 Nr. 1142 anerkannt hat. T a g a n z e j S. 168.

63) Motive S. 484, 485 u. G r e t e n e r S. 49.

2) der Wunsch die Ehre eines Anderen zu beslecken oder doch ein gleichgültiges Verhalten gegenüber diesem Erfolg“.

Ueber die B o l l e n d u n g enthalten die Motive gar keine Bestimmungen; dieselbe müßte bereits dann eintreten, sobald dritte Personen die Verlautbarung der ehrenkränkenden Thatsachen vernommen haben.

A b s c h n i t t IV.

Die Creditgefährdung des Artikels 81.

Als drittes vom Thatbestand der Beleidigung und Schmä-
 hung abgesondertes Delict, welches mit besonderer Strafe bedroht
 ist, behandelt der Entwurf im Art. 81 die Creditgefährdung,
 welche dem deutschen Reichsstrafgesetzbuch entlehnt worden ist.
 Diese systematische Stellung und selbstständige Fassung des
 Art. 81 über den Schutz des Credits erscheint gegenüber der im
 § 187 des deutschen Strafgesetzbuchs getroffenen Anordnung als
 eine richtigere, weil ein Zusammenwerfen des Thatbestandes der
 Verleumdung und der Creditgefährdung wegen der Verschieden-
 heit des beiden Vergehen zu Grunde liegenden Objects nicht gut
 möglich ist; denn auch nach deutschem Recht scheidet bei der
 Creditgefährdung der Gesichtspunkt der Ehrverletzung ganz aus⁶⁴⁾.
 Es dürfte sowohl nach Art. 81 des Entwurfs, wie auch nach
 dem § 187 des deutschen Strafgesetzbuchs der mögliche Angriff
 auf die Ehre nicht als ein wesentliches Merkmal des Thatbe-
 standes, ohne welches derselbe nicht erfüllt zu werden vermag,
 sondern nur als ein zufälliges Moment erscheinen, wenn auch
 die Form der Begehung in einer Verbreitung von Thatsachen,
 also ebenso, wie bei der Schmähung resp. Verleumdung, erfolgen

64) Vergl. hierzu D o c h o w S. 356, ferner D p p e n h o f f, Com-
 mentar, Note 4 zu § 187.

muß, nur daß nach Art. 81 eine „wissentlich falsche Thatsache“ verbreitet werden muß.

Durch die Ausdehnung des Begriffes des Credits auf den Personalcredit, gegenüber der Beschränkung dieses Begriffes auf den Realcredit des deutschen Strafgesetzbuchs⁶⁵⁾, wird der Schutz, welchen der Art. 81 auch dem Berufskredit verleiht, erklärlich.

Dieser besondere Schutz des Berufskredits ließe sich aus dem Grunde recht wohl vermissen, weil bei einem Angriff auf den Personalcredit doch nur der Gesichtspunkt einer Ehrverletzung maßgebend sein könnte. Es würden somit bei einer Verletzung der Berufslehre die Artikel 72 und 73 ausreichen; überdies würden die genannten Artikel da in subsidium zur Anwendung gelangen müssen, wo der Berufskredit nicht durch eine Verbreitung wissentlich falscher Thatsachen verletzt worden war.

Besonders bemerkenswerth bei der Creditgefährdung des Art 81 ist abgesehen davon, daß zum Thatbestande die Verbreitung einer wissentlich unwahren Thatsache verlangt wird, in Bezug auf das Object, daß außer dem gewerblichen und Handelscredit einer physischen Person auch der Credit einer Gesellschaft und Anstalt, d. h. also auch eine Collectivpersönlichkeit, mögliches Object der Verletzung sein kann⁶⁶⁾.

Ab s c h n i t t V.

Die qualificirte Ehrverletzung.

Hinsichtlich der im Art 74 des Entwurfs angeführten Qualificationsgründe hat die Redaktionskommission im Wesentlichen die Principien des geltenden Rechts beibehalten, nur daß

65) Freudenstein S. 39 ff und Dypenhoff, Note 4 zu § 187.

66) Ueber die systematische Stellung der Qualificationsgründe vgl. unten S. 169.

die durch Mißhandlungen zugesügten Ehrenkränkungen fortfallen, da dieselben im Entwurf unter dem Gesichtspunkt der „Körperverletzungen“ behandelt werden. Die im Art. 74 namhaft gemachten 7 Punkte beziehen sich auf:

1) Die besondere Stellung des Verletzten; im Einzelnen Beleidigung oder Schmähung:

a. Des Oberhäupts oder diplomatischen Vertreters eines auswärtigen Staates.

b. eines Religionsdieners bei Verrichtung des Gottesdienstes, oder einer geistlichen Amtshandlung.

c. einer Amts- oder einer im öffentlichen Dienste stehenden Person bei oder in Veranlassung der Erfüllung ihrer Obliegenheiten.

2) Besondere Beziehungen zwischen dem Verletzten und dem Verlegenden, d. h. Beleidigung oder Schmähung der Mutter oder des ehelichen Vaters.

3) Die Art der Begehung:

a. durch die Presse, durch Schrift oder Abbildung, welche mit Wissen des Schuldigen Verbreitung gefunden.

b. die öffentlich begangene Beleidigung oder Schmähung.

4) Die besondere Stellung des Schuldigen im Augenblick, wo die Ehrenkränkung zugesügt wurde, d. h. Beleidigung oder Schmähung:

einer Amtsperson bei Ausübung ihrer Dienstobliegenheiten⁶⁷⁾.

Auffallend erscheint im Art. 74 die Gleichstellung der Beleidigung und Schmähung rücksichtlich der Strafe; es ist das eine Bestimmung, welche dem code penal entnommen zu sein scheint, welcher im Art. 36 und 37 eine „offence“ also jede Ehrverletzung des Oberhäupts oder eines diplomatischen Vertreters mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bedroht. Nach der in den Artikeln 72 und 73 gemachten Unter-

67) Motive S. 494.

scheidung in Bezug auf das Strafmaß stände zu erwarten, daß die qualificirte Beleidigung der qualificirten Schmähung in Bezug auf die Strafhöhe nicht gleichstehen werde. Der Umstand, daß ein Qualificationsgrund vorliegt, könnte nicht verhindern, daß jedes Vergehen ein *delictum sui generis* bleibt; und als solches müßte, trotz der vorhandenen Qualificationsgründe, die Schmähung strengeren Strafen unterliegen, als die Beleidigung.

Hinsichtlich der im Art. 74 angebrohten Strafe findet sich zwischen dem Wortlaut des genannten Artikels und den Motiven ein Widerspruch. Der Art. 74 hat das Minimum der Strafe nicht besonders namhaft gemacht, in den Motiven hingegen (S. 491) heißt es, daß auf Gefängniß nicht unter sechs Monaten erkannt werden kann.

Hiernach könnte bei mildernden Umständen eine Gefängnißhaft von 2 Wochen vollstreckt werden, während nach dem Entwurf die Mindeststrafe in einer eintägigen Haft bestehen würde.

Ein zweiter Widerspruch zwischen dem Entwurf und den Motiven findet sich in Bezug auf die Strafe der einfachen Schmähung (Motive S. 491). Nach Art. 73 beträgt die Maximalstrafe: 6 Monate Gefängniß, nach den Motiven hingegen: ein Jahr Gefängniß.

Innerhalb der einzelnen im Art. 74 angeführten Punkte ließe sich eine Cumulation von Qualificationsgründen denken, wie z. B. öffentlich begangene Beleidigung des Oberhauptes eines fremden Staates.

Da nun eine einfache, öffentlich begangene Beleidigung als qualificirte Ehrverletzung zu strafen ist, so müße eine an sich qualificirte und außerdem etwa noch öffentlich begangene Beleidigung doch doppelt qualificirt sein und demnach eine höhere Strafe verwirken können; das aber ist nach dem Entwurf nicht möglich. — Hier würde es vielleicht zweckdienlich sein, die Strafschärfungsgründe, welche sich auf die Art. der Begehung beziehen, also P. 5 und P. 6, nicht im Zusammenhange mit den

übrigen Punkten hervorzuheben, sondern etwa, wie solches im deutschen Strafgesetzbuch in den §§ 186 und 187 in Bezug auf die Mittel und den Ort der Begehung geschehen ist, in den Artikeln 72 und 73 selbst namhaft zu machen. Eine der vorgeschlagenen gleiche Stellung hat übrigens die Redaktionskommission im Art. 81 den Qualificationsgründen bei der Creditgefährdung gegeben.

Wenden wir uns nun zu einer Besprechung der einzelnen Strafschärfungsgründe.

Der erhöhte Strafschutz von Vertretern fremder Staaten mit diplomatischem Charakter ist ein Grundsatz des internationalen Rechtes, welcher im Entwurf billige Berücksichtigung gefunden hat. Da dieser erhöhte Strafschutz sich aber nicht nur auf Ehrverletzungen, sondern auch auf Delicte jeder Art bezieht, mithin die Qualität des Oberhauptes oder Vertreters eines auswärtigen Staats ein allgemeiner Qualificationsgrund ist, so dürfte es vielleicht nicht ungerechtfertigt erscheinen, solches im allgemeinen Theile des Strafgesetzbuchs hervorzuheben, oder aber einen besonderen Abschnitt zu creiren wie das deutsche Strafgesetzbuch, in dessen 4. Abschnitte „feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten“ auch die Beleidigungen gestraft werden.

Als Grund der verschärften Strafe im §. 2 des Art. 74 führen die Motive (S. 499) die Mißachtung der Religion an, nicht die der Persönlichkeit des Religionsdieners. Aus dem Umstande, daß die Ehrenkränkung bei Verrichtung einer Amtshandlung erfolgen soll, um qualificirt zu erscheinen, wird ersichtlich, daß eine einfache persönliche Ehrverletzung, ohne daß dabei eine Mißachtung der Religion fundgethan wird, nach Art. 72 resp. Art. 73 zu strafen wäre; mithin braucht die Beleidigung eines Geistlichen nicht in jedem Fall ein delictum sui generis zu sein. Hinsichtlich der systematischen Anordnung des Stoffs, die sich doch nach dem angegriffenen Object zu richten hat, erscheint der im geltenden Recht ausgesprochene Grundsatz rücksichtlich der

Eintheilung insofern ein richtigerer zu sein, als die durch die Beleidigung eines Geistlichen ausgedrückte Mißachtung der Religion im dritten Hauptstück des Strafgesetzbuchs: „Entweihen des Heiligthums und Verlegen des kirchlichen Anstandes“ behandelt wird. Die Beleidigung des Religionsdieners ist hier nur ein bloßes Mittel, durch welches der Charakter der Haupthandlung nicht bestimmt werden kann. Das geltende Recht spricht aber freilich nicht davon, daß eine einfache Beleidigung eines Geistlichen, ohne daß durch dieselbe eine Mißachtung gegen die Religion ausgedrückt wurde, nach den allgemeinen Regeln über die Ehrverletzungen als einfache Beleidigung zu strafen sei, und ist aus diesem Grunde die Auffassung über Beleidigungen von Religionsdienern im geltenden Recht eine zu enge. Die im Art. 216 enthaltenen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, welche sich ausschließlich gegen Beleidigungen griechisch-orthodoxer Geistlicher wenden, sind in den Motiven (S. 499) dahin erweitert worden, daß auch die übrigen christlichen Confessionen, nicht aber auch Anhänger eines nicht christlichen Bekenntnisses bei einer Geringschätzung ihrer Kirche einen Rechtsschutz haben werden. Die in den Artikeln 215 und 217 des Strafgesetzbuchs hervorgehobenen Strafmilderungsgründe sind, wie überhaupt sämtliche casuistische Bestimmungen, im Entwurf ausgeschieden.

Wie bei der Beleidigung oder Schmähung eines Religionsdieners bei der Ausübung seiner amtlichen Funktionen nicht die persönliche Ehrenkränkung der Grund der erhöhten Strafe ist, so wenig ist solches auch bei der Amtsbeleidigung im P. 3 des Art. 74 der Fall. Qualificirend wirkt hier der Umstand, daß die injuriirte Person als Vertreter der Staatsgewalt angesehen wird (Motive S. 506). Es wird also auch hier die Ehrverletzung, als Mittel, eine Mißachtung gegen die Staatsgewalt auszudrücken, unter erhöhte Strafe gestellt.

Als vierten Qualifikationsgrund nennt der Entwurf die Ehrverletzung der Mutter oder des ehelichen Vaters. Auffallen-

der Weise wird dieser erhöhte Strafanspruch nicht auch dem unehelichen Vater, wohl aber der unehelichen Mutter zu Theil.

Die übrigen im Art. 131 des Friedensrichtergesetzes bezeichneten Strafschärfungsgründe, wie die Beleidigung einer Person weiblichen Geschlechts und Beleidigung seitens einer Person, welche durch besondere Beziehungen zu besonderer Achtung verpflichtet ist, hat der Entwurf in der richtigen Erwägung nicht namhaft gemacht, daß bei Berücksichtigung dieser Umstände das in den Artikeln 72 und 73 festgesetzte Strafmaß ausreichend sei (Motive S. 508). Hierin hätte die Redaktionskommission vielleicht noch weiter gehen können, indem sie sämtliche im Art. 74 genannten Qualificationsgründe hätte fortlassen können, das Strafmaß in den Artikeln 72 und 73 erweitert worden wäre, §. 1 und 2 nicht unter dem Gesichtspunkt der „Ehrverletzung“ behandelt worden wären und in andere Abschnitte verwiesen würden und endlich §. 5 und 6 die oben proponirte Stellung im Art. 72 und 73 erhalten würden. Denn ebensowenig, wie im Gesetze hervorgehoben zu werden braucht, daß die Strafbarkeit nach Maßgabe etwa des Respektverhältnisses steigen müsse, ist solches bei dem Umstande erforderlich, daß die verletzte Person der leibliche Vater, oder die eheliche oder uneheliche Mutter war, oder daß der Gefränkte in Ausübung seiner amtlichen Funktionen beleidigt wurde, oder bei denselben selbst Jemanden verletzte.

Die im §. 5 und 6 genannten Qualificationsgründe beziehen sich auf die öffentliche Begehung und die Veröffentlichung. Dieselben sind dem französischen Recht entlehnt worden, dessen Bezeichnungen (publicité, публичность, öffentliche Begehung und publication, публикация, Veröffentlichung) die Motive (S. 509) adoptiren und diese auf die schriftliche, jene auf die mündliche Ehrverletzung beziehen.

Der Ausdruck „öffentlich begangen“ (публично учиненное) ist gegenüber der unzureichenden Bezeichnung des geltenden Rechts: „публичное мѣсто“, welche dieselbe Art der Begehung aus-

drücken soll, wie solches der Entwurf verlangt, ein überaus glücklich gewählter. Die Ausdrücke „öffentlicher Ort und zahlreiche Versammlung“ (многочлюдное собрание) Art. 131 des Friedensrichtergesetzes konnten leicht zu Zweifeln Anlaß geben, welche durch die Bezeichnung „öffentlich begangen“ vermieden werden. Das Criminal=Cassations=Departement des Senats definirte den „öffentlichen Ort“ als einen solchen, welcher allen Personen ohne besondere Einladungen zugänglich sei⁶⁸⁾. Der Begriff der Öffentlichkeit wird nach bisheriger Praxis durch eine zufällige Abwesenheit von dritten unbetheiligten Personen nicht alterirt, wenn nur die Ehrverletzung an einem Orte begangen wurde, welcher allen zugänglich sein konnte⁶⁹⁾. Die Motive (S. 514) legen in richtiger Weise bei der Bestimmung des Begriffs der Öffentlichkeit das Gewicht nicht auf den Ort, sondern auf den Umstand, daß bei der Begehung fremde Personen zugegen waren, so daß auch eine Beleidigung, welche an einem an sich öffentlichen Ort begangen wurde, nicht immer eine qualificirte zu sein braucht, sobald sonst keine Fremden zugegen waren⁷⁰⁾.

Die Veröffentlichung anlangend, ist im Entwurf in §. 5 des Art. 74 eine Bestimmung getroffen, welche sich mit den in den §§ 186 und 187 des deutschen Reichsstrafgesetzbuchs enthaltenen Qualificationsgründen deckt, nur daß im Entwurf zum Thatbestand erfordert wird, daß die Einwilligung des Thäters zur Verbreitung zu erkennen ist (Gretener S. 52), mithin die Verbreitung eine wissentliche sein soll, während der § 186 nicht verlangt, daß die Absicht des Thäters darauf gerichtet ist, die Kundgebung an die Öffentlichkeit dringen zu lassen⁷¹⁾.

68) T a g a n z e f Note 982 S. 154.

69) T a g a n z e f Note 984 und 985 S. 155.

70) Ueber den Begriff „Öffentlichkeit“ nach dem deutschen Strafgesetzbuch. D p p e n h o f f, Commentar, Note 1 zu § 85.

71) Vergl. hierüber D p p e n h o f f Note 24 zu § 186.

Abschnitt VI.

Die wechselseitigen Ehrverletzungen.

Die Art. 75 und 76 des Entwurfs enthalten zwei Principien:

- 1) Die geringere Strafbarkeit einer Ehrverletzung, zu welcher der Verletzte provocirt wurde und
- 2) die Compensation bei der Widervergeltung einer dem Verletzten zugefügten Ehrenkränkung ⁷²⁾.

Die in den genannten Artikeln aufgestellten Regeln sind im Anschluß an den code penal getroffen worden, welcher die Einrede der Provokation nur auf Beleidigungen beschränkt, und sie bei der Diffamation nicht gestattet, desgleichen dieselbe auch bei einer Beleidigung, welche einer Amtsperson zugefügt wurde, nicht für zulässig erklärt ⁷³⁾.

Das den Artikeln 75 und 76 zu Grunde liegende Princip ist dasselbe, wie bei den wechselseitigen Körperverletzungen, nur daß nach Art. 18 des Entwurfs eine Straffreierklärung des Provokaten nicht eintreten kann, während in Bezug auf Art. 75 die Motive ausdrücklich hervorheben: „Diejenigen, welche eine Beleidigung begangen haben, zu welcher sie provocirt wurden, können einer geringeren Strafe unterliegen, oder ganz straffrei erklärt werden“. Diese Bestimmung ist übrigens auf die Beleidigung im engeren Sinn beschränkt, so daß sie sich auf die Fälle der Schmähung nicht bezieht. Ob die Compensation, wie nach französischem und geltendem russischen Recht, in den Fällen der Amtsbeleidigung, sowie bei den übrigen qualificirten Fällen ausgeschlossen sein soll, heben die Motive nicht hervor.

Die provocirende Handlung kann laut Art. 75 in einer Gewaltthätigkeit, oder einer Ehrverletzung des provocirten Ver-

72) Motive S. 515.

73) Motive S. 515 und 516.

legten bestehen, also eine Körperverletzung, eine Schmähung oder Beleidigung im technischen Sinn sein; bloße Unhöflichkeiten u. würden also hiernach nicht unter den Begriff der Provokation fallen ⁷⁴⁾).

Nach geltendem Recht tritt entweder auf Grund des Art. 138 des Friedensrichtergesetzes für beide Theile Strafslosigkeit ein, wenn der Beleidigte dem Beleidiger eine gleiche oder schwerere Kränkung zufügte, oder aber es wird nach Art. 133 die Beleidigung, welche provocirt wurde, milder bestraft. Der Art. 133 verlangt, daß hierbei die Beleidigung eine thätliche sein soll, doch hat die Senatspraxis diesen Fall auch auf die einfache mündliche Beleidigung ausgedehnt, nicht aber auf die qualificirten Fälle des Art. 135 ⁷⁵⁾. Nach geltendem Recht ist mithin auch eine Compensation einer Beleidigung mit einer Verleumdung möglich ⁷⁶⁾. Eine Ausnahme hiervon machen die Amtsbeleidigungen, bei welchen eine Compensation ausgeschlossen ist ⁷⁷⁾.

Obschon die Redaktionskommission es nicht für nöthig erachtet hat im Gesetz selbst den Affekt als Grund der geringeren Strafe, resp. der Straffreiheit hervorheben zu müssen, so könnte doch nur die mildere Behandlung des provocirten Beleidigers dadurch gerechtfertigt werden, daß der Gemüthszustand desselben berücksichtigt wird. Um also eine mildere Bestrafung oder eine Strafslosigkeit herbeizuführen, müßte die Widervergeltung eine unverzügliche sein, wie nach dem § 199 des deutschen Strafgeset-

74) Hierüber äußert sich *Келідов* (für das geltende Recht) Lehrbuch I, S. 81 ff: „Подъ именемъ повода къ обидѣ слѣдуетъ разумѣть такія дѣствія, которыя, не составляя сами по себѣ обиды, служатъ только побудительною причиною къ нанесенію оскорбленія, обоюдными же обидами могутъ почитаться только такія дѣствія обиженного и обидчика, изъ которыхъ каждое могло бы быть наказано какъ самостоятельная обида“.

75) Motive S. 517.

76) *Taganzer* Note 1175 S. 173.

77) *Taganzer* Note 1180 S. 173.

buchs⁷⁸⁾. Daß die Erwiderung eine sofortige sein soll, verlangt der Entwurf nicht, weil nach Ansicht der Redaktionskommission die Compensation auch bei schriftlichen Beleidigungen Platz greifen kann, bei denen der Thäter nicht immer sofort die Verletzung zu erwidern vermag. Dagegen ist zur Anwendung der Artikel 75 und 76 erforderlich, daß zwischen den zu compensirenden Vergehen ein causaler Zusammenhang erkennbar ist (Motive S. 519). Auch das geltende Recht verlangt nicht, daß die Erwiderung eine unverzügliche sein soll⁷⁹⁾.

Hinsichtlich des Grundes der milderen Bestrafung resp. der Strafslosigkeit des ersten Beleidigers bemerkt D o c h o w (in H o l k e n d o r f f s Handbuch des deutschen Strafrechts S. 3 ff): „Es wird fingirt, daß die Strafe des ersten Beleidigers in der gegen ihn gerichteten erwiderten Beleidigung bestehe“. Hierin kann ich D o c h o w nicht beipflichten, denn es kann Niemand eine Strafe verhängen, der nicht die Berechtigung dazu hat, es ist daher auch eine derartige Fiktion nicht möglich. Eine Strafe, welche nicht vom Staate verhängt wird d. h. eine öffentliche ist, ist eben keine Strafe. Es dürfte eine mildere Behandlung des Provokanten überhaupt nicht eintreten, wie auch eine Compensation im Strafrecht ausgeschlossen sein müßte. Ebenjowenig, wie eine solche da möglich ist, wo etwa ein wechselseitiger Diebstahl zwischen Angehörigen stattgefunden hat, dürfte sie auch bei Injurien zugelassen werden; denn hier, wie dort ist die Strafe eine öffentliche, wenn auch beide Vergehen nur auf Antrag verfolgt werden. Die Compensation gehört nur in das Civilrecht, und da Injurien sachen nicht mehr im Civilproceße anhängig gemacht werden sollen, so dürfte bei denselben auch eine Strafcompensa-

78) Ueber die Bedeutung des Ausdrucks „auf der Stelle“ im deutschen Strafgesetzbuche s. D p p e n h o f f Note 4 zu § 199.

79) R e f l j u d o w, Lehrbuch I S. 83 sagt in dieser Beziehung: „обвиняемый может сослаться и на такую обиду, которая была нанесена ему даже несколькими мѣсяцами ранѣ“.

tion nicht zulässig sein. Wäre die Gegenseitigkeit der Ehrverletzungen allein das strafauszuschließende Moment, so müßte die Compensation nicht facultativ, sondern obligatorisch eintreten. Daß der Richter aber, wie *Freudenstein* (S. 95) behauptet eine Art Begnadigungsrecht ausübt, kann auch nicht zugegeben werden, denn woher hat der Richter dieses Recht?

Die Compensation bei geringfügigen wechselseitigen Ehrverletzungen und Körperverletzungen könnte nur aus rein praktischen, jedenfalls aber nicht aus theoretischen Gründen gerechtfertigt werden.

Wenn auch die Redaktionskommission die bei der Erwiderung erfolgte Ehrverletzung als Strafe für die erste Beleidigung ansehen sollte, so ließe sich doch die Bestimmung nicht rechtfertigen, daß der Provokant milder behandelt werden muß, als der Provokat. Diese Möglichkeit einer strengeren Bestrafung des Provokaten gegenüber der möglichen Straflosigkeit des Provokanten liegt auch bei einer Schmähung nach Art. 76 vor, so daß sich im Resultate ergeben kann, daß „bei der Erwiderung einer Verleumdung mit einer Verleumdung der Provokant mit Strafe verschont werden kann, während der Provokat der ordentlichen Strafe unterliegt“. (cf. *Greteners* S. 53).

Wegen dieser dargethanen, nicht aufrecht zu erhaltenden Consequenzen wäre es wünschenswerth, die beiden Artikel einer Abänderung zu unterziehen. Auch hätten die in demselben enthaltenen Vorschriften der Einfachheit und Kürze wegen, ohne Störung des in ihnen ausgesprochenen Grundgedankens, in einen einzigen Artikel zusammengefaßt werden können, etwa wie ich solches im Artikel 8 meines Entwurfs vorgeschlagen habe, in welchem ich den Ausdruck „auf der Stelle“ (§ 199 und § 233 des deutschen Strafgesetzbuchs), der leicht zu Zweifeln Anlaß geben kann, durch „unverzüglich“ ersetzt habe.

A b s c h n i t t VII.

**Die Berechtigungseinreden des Art. 77 und der
Ausschluß des Wahrheitsbeweises (Art. 78).**

Der Art. 77, 1 erklärt die Verbreitung ehrenrühriger That-
sachen nicht für verbrecherisch, wenn der Angeschuldigte die Wahr-
heit derselben zu beweisen vermag. An sich dürfte ein Hervorhe-
ben der Statthastigkeit des Wahrheitsbeweises gar nicht erforder-
lich sein, denn seinem Wesen nach enthält er nur ein materielles
Vertheidigungsrecht des Angeschuldigten, seine Freisprechung zu
ermöglichen. Es ist das ein Recht, welches gar nicht besonders
namhaft gemacht zu werden braucht, weil es selbstverständlich ist;
wenn trotzdem im Gesetz selbst auf dieses Recht hingewiesen wird,
so könnte das nur den Zweck haben, dem Richter eine Handhabe
zur leichteren Orientirung zu gewähren.

Die Redaktionskommission hat die *exceptio veritatis* im
Art. 77 auf die Schmähung und Creditgefährdung beschränkt;
eine Begründung, weswegen dieselbe nicht auch auf die Beleidig-
ung im engeren Sinn ausgedehnt werden kann, lassen die Mo-
tive leider vermissen. Der Wahrheitsbeweis müßte im Art. 77
ebenso bei der Beleidigung gestattet sein, wie er im Art. 78 bei
einer solchen nicht immer ausgeschlossen sein sollte. Erkennt doch
die Redaktionskommission selbst an, daß der Thatbestand der
Beleidigung auch in dem Vorwurf einer bestimmt bezeichneten
Thatfache bestehen kann, sofern bei der Zufügung nicht dritte
Personen zugegen waren. Bei einer bloß beleidigten Form, bei
einer ehrenkränkenden Behandlung und einem an und für sich
schon beleidigenden Ausdruck könnte selbstverständlich von einer
exceptio veritatis, als einer Berechtigungseinrede, nicht die Rede
sein. Ihrem Wesen nach ist die *exceptio veritatis* eine Nega-
tion des *dolus*, d. h. eines Thatbestandsmomentes, welches so-
wohl für die Schmähung, als auch für die Beleidigung verlangt
wird; wenn nun durch den Wahrheitsbeweis der *dolus* geleug-

net wird, so muß auch das Moment der Rechtswidrigkeit fortfallen, und solches wäre bei einer Beleidigung ebenso möglich, wie bei einer Schmähung.

Als Resultat dieser Bestimmung des Entwurfs über den Ausschluß des Wahrheitsbeweises bei jeder Beleidigung, könnte sich z. B. ergeben, daß der einer Person gegenüber, im Abwesenheit Dritter gemachte Vorwurf, er habe einen bestimmten Diebstahl begangen, nicht bewiesen werden darf, wenn gegen den Beleidiger eine Klage anhängig gemacht wurde.

Das deutsche Reichsstrafgesetzbuch läßt die *exceptio veritatis* auch bei einer Beleidigung zu, bei welcher der Thatbestand durch die Unwahrheit des kundgethanen Ausspruchs bedingt wird⁸⁰.

Die Vorschriften des geltenden russischen Rechts über den Wahrheitsbeweis sind äußerst unvollständige. Im Gesetz der von Friedensrichtern zu verhängenden Strafen ist von der Zulässigkeit einer *exceptio veritatis* weder bei der Beleidigung, noch bei der Verleumdung die Rede.

Im Strafgesetzbuch wird des Wahrheitsbeweises nur in den Art. 1039 und 1040 Erwähnung gethan, doch ist derselbe auf diejenigen Fälle beschränkt, wo die Diffamation gegen die dienstliche, oder öffentliche Thätigkeit einer im Staats- oder Wahldienst stehenden Person gerichtet ist, bei der Diffamation einer Privatperson ist die *exceptio veritatis* mithin ausgeschlossen. Daß nach geltendem Recht bei der Verleumdung der Wahrheitsbeweis möglich ist, dürfte keinem Zweifel unterliegen, denn in den Worten des Art. 1535: „Wer sich erlaubt Jemanden ungerechter Weise zu verleunden“ dürfte für den Angeschuldigten, die Möglichkeit einen Wahrheitsbeweis zu führen, bereits enthalten sein. Wird nämlich dargethan, daß das Thatbestandsmerkmal: „ungerechter Weise“ nicht vorhanden ist, so kann der Thatbestand der Verleumdung auch nicht erfüllt sein.

80) Freudenstein S. 70.

Was die Form des Art. 77 des Entwurfs anbetrifft: („wenn der Angeschuldigte beweist“ u.), so wäre daran zu rügen, daß dieselbe in sofern keine ganz correcte ist, als die Verbreitung u. nicht nur in dem Falle als nicht verbrecherisch gelten sollte, wenn der Angeschuldigte den Wahrheitsbeweis liefert, sondern auch dann, wenn der Richter solches thut, wozu er doch ex officio verpflichtet sein müßte.

§. 2 des Art. 77 erklärt einmal die Verbreitung ehrenrühriger Thatsachen nicht für verbrecherisch, wenn dieselbe im öffentlichen oder staatlichen Nutzen stattfindet. Hierher würde z. B. eine in der Zeitung veröffentlichte Warnung von einer als Taschendieb bezeichneter Person gehören, wo die Bekanntmachung zum öffentlichen Nutzen dienen könnte. In Fällen dieser Art soll die Schuld nur dann fortfallen, wenn der Angeschuldigte vernünftigen Grund hatte die verbreitete Thatsache für wahr zu halten; dasselbe gilt auch für den zweiten im §. 2 vorgesehenen Fall: „Die Verbreitung u. gilt nicht als verbrecherisch, wenn der Angeschuldigte beweist, daß die Verbreitung zur Vertheidigung seiner persönlichen Ehre oder der Ehre seiner Familie stattgefunden“. Daß die subjective Ueberzeugung von der Wahrheit der verbreiteten Thatsache die Strafe ausschließt, brauchte im Gesetz garnicht besonders hervorgehoben zu werden, da hier ja der zum Thatbestand erforderliche dolus fehlen würde, eine Schmähung demgemäß garnicht vorhanden sein könnte.

Auch in Bezug auf §. 2 des Art. 77 würde sich beim Ausschluß der Beleidigung vom Thatbestande im Resultate ergeben, daß eine bloß beleidigende Thatsache bei der Ehrverletzung im öffentlichen Nutzen resp. zur Vertheidigung der Ehre u. strafbar wäre, während eine Schmähung die Strafe ausschließen würde.

Abgesehen von diesem Mangel kommt die Redaktionskommission in Bezug auf den zweiten Theil des Art. 77, 2 doch auf die im § 193 des deutschen Strafgesetzbuchs enthaltenen

Vorschriften zurück, welche sie doch für überflüssig hielt im Gesetze selbst hervorzuheben (oben S. 156).

Durch die Creirung eines besonderen Artikels, wie etwa des Art. 7 im Anhange wäre diesen genügten Uebelständen abgeholfen.

Im Zusatz des Art. 77: „Auch in diesen Fällen kann indeß der Angeschuldigte wegen Beleidigung bestraft werden, sofern eine solche in der Form oder in den Umständen der Verbreitung liegt“, hat die Redaktionskommission eine Vorschrift getroffen, welche das geltende Recht im Art. 1040 des Strafgesetzbuchs für den Fall der Diffamation bereits vorgesehen hat. Seinem Wesen nach entspricht er vollkommen der im § 192 des deutschen Strafgesetzbuchs enthaltenen Regel⁸¹⁻⁸²).

Der Art. 78 des Entwurfs enthält vier Fälle, in denen der Beweis der Wahrheit ausgeschlossen ist⁸³).

§. 1 des Art. 78 bezieht sich auf den Ausschluß der exceptio veritatis in den Fällen, wo über das Privat- oder Fa-

81) Ueber diese Frage äußert sich schon Feuerbach, siehe dessen „Lehrbuch des peinlichen Rechts 1808“ S. 250 wie folgt: „Ausagen, welche eine der Ehre nachtheilige Thatsache zu ihrem Inhalt haben, werden durch den Beweis ihrer Wahrheit unsträflich, sofern sie nicht unter einer die Verächtlichkeit und Herabwürdigung selbst schon ausdrückenden Form geschehen sind“.

82) Sehr betreffend bemerkt Berner, Lehrbuch des Strafrechts 1884 S. 470: „Man kann jede Wahrheit sagen, aber man kann nicht jede Wahrheit in jeder Form sagen“.

83) Vergl. zu dieser Frage Freudenstein S. 61 — 64; ferner: Mittermaier in Weikels Rechtslexikon S. 896 und Berner S. 469, welcher sich über den Ausschluß des Wahrheitsbeweises folgendermaßen äußert: „Es wäre ein unästhetischer Zustand der Dinge, wenn Jeder verpflichtet wäre, über den Anderen nur Ehrenwertbes zu sagen. Es hieße dies die Lüge zur Pflicht machen und jene kräftige Stütze des Sittlichen niederreißen, die darin liegt, daß dem Laster Schande und Verachtung bewiesen wird. — Was wäre überdies eine Ehre, die nicht aus dem freien Urtheil der Anderen hervorgeht? Und was wäre ein Urtheil über den Anderen, das nicht frei ist? Das Urtheil über die Person muß nothwendig frei sein, wenn das Urtheil noch Urtheil, wenn die Ehre noch Ehre bleiben soll“.

milienleben des Verlegten durch die Presse, eine Schrift oder Abbildung, welche wissenschaftlich verbreitet wurden, oder durch eine öffentliche Rede eine Thatsache verbreitet worden war⁸⁴). Diese Einschränkung des Wahrheitsbeweises entlehnt die Redaktionskommission dem code penal. Das dieser Vorschrift zu Grunde liegende Princip lautet: „Das Privatleben des Einzelnen bleibt der öffentlichen Beurtheilung entzogen“. (Gretener S. 55). Wenn die Motive (S. 530) in dieser Hinsicht sagen: „daß die Schmähung in den Fällen der bezeichneten Art einen besonders empfindlichen Charakter annimmt“ und daß „je intimere Seiten des Privatlebens zur Sprache kommen, um so peinlicher die exceptio veritates werden muß, auch wenn die behauptete Thatsache sich als falsch erweist und den Thäter die verdiente Strafe trifft“, so könnte doch, so wahr auch der Einwand ist, daß der Verlegte durch derartige Kränkungen in besonderem Maße peinlich berührt wird, dem Zartgefühl des in seinem Privatleben Beeinträchtigten gerade auf Kosten des öffentlichen Interesses kein so großes Vorrecht eingeräumt werden. Wenn die Motive sagen, daß das „öffentliche Interesse“ „in den Fällen der bezeichneten Art in nur untergeordnetem Maße betheilig ist“, so ist das nicht richtig. Denn als Consequenz dieser Vorschrift kann sich ergeben, daß Jemand durch gerichtliches Urtheil zum Verleumder gestempelt wird, ohne es factisch zu sein: es hieße das ein gesetzlich sanktionirter Justizmord! Das kann doch nicht im öffentlichen Interesse liegen! Es entsteht in den Fällen des Art. 78, Nr. 1 solcher Art eine Collision: auf der einen Seite der Schutz des Privat- und Familienlebens; auf der anderen, das dem Beklagten nicht abzuspreekende Recht sich zu vertheidigen, und das Recht und die Pflicht des Staates die mögliche Verurtheilung eines Unschuldigen abzuwehren. Durch eine Lö-

84) Daß die Thatsache eine ehrenrührige sein soll, ist wohl nicht zu bezweifeln, obschon Art. 78 das nicht hervorhebt.

sung dieser Frage in der Weise, wie ich sie in meinem Entwurf (Art. 5) vorgeschlagen habe, würden die namhaft gemachten Gefahren vermieden werden.

Im §. 2 des Art. 78 wird der Ausschluß des Wahrheitsbeweises dort vorgeschrieben, wo die verbreitete Thatsache eine verbrecherische Handlung bildet, welche nur auf Antrag des Verletzten verfolgbar ist, sofern die Strafverfolgung noch nicht erhoben war. Auch in Fällen dieser Art würden die oben gerügten Consequenzen eintreten können. Es würde z. B. Jemand der Schmähung für schuldig erkannt werden können, welcher von einer Person behauptet, sie habe einen bestimmten Ehebruch begangen, auch wenn diese Thatsache der Wahrheit entspricht. Es dürfte hier der Dispositionsbefugniß des Verletzten über die Verfolgbarkeit des Antragsdelicts und über das weitere Bekanntwerden desselben kein derartiges Vorrecht eingeräumt werden, da es auf Kosten der materiellen Wahrheit geschieht.

Nach §. 3 wird der Wahrheitsbeweis dort ausgeschlossen wo die verbreitete Thatsache eine verbrecherische Handlung war, bezüglich welcher ein freisprechendes Urtheil ergangen ist.

Die im §. 3 enthaltene Bestimmung, von welcher es heißt, daß sie aus Rücksichten processualer Natur entsprungen sei (Motive S. 532), ist insofern eine unvollständige, als die in den Motiven (S. 532) übrigens gleichfalls vorgesehene Unzulässigkeit des Wahrheitsbeweises bei rechtskräftiger Verurtheilung in demselben nicht enthalten ist. Der Vollständigkeit wegen wäre dieser Zusatz im Gesetze selbst wünschenswerth. In vorgeschlagener Fassung würde alsdann §. 3 dem § 190 des deutschen Strafgesetzbuchs entsprechen, nur daß der Entwurf die *exceptio veritatis* bei der Beleidigung im engeren Sinn ausschließt.

Die im §. 4 enthaltene Ausschließung der *exceptio veritatis* bei einer Schmähung (nicht auch einer Beleidigung) des Oberhauptes, oder des diplomatischen Vertreters eines auswärtigen Staates, ist eine Vorschrift, welche im Hinblick auf die Re-

ciprocität der völkerrechtlichen Beziehungen in dieser Hinsicht nicht gut fortgelassen werden kann. Abgesehen von dem Umstande, daß der Entwurf als Voraussetzung der Anwendung des Art. 78, 4 eine Gegenseitigkeit nicht verlangt, entspricht derselbe im Wesentlichen dem § 193 des deutschen Strafgesetzbuchs.

Der Art. 79 über Nichteinleitung resp. Sistirung des Strafverfahrens wegen Schmähung (die Beleidigung ist hier gleichfalls nicht berücksichtigt) scheint dem § 191 des deutschen Strafgesetzbuchs nachgebildet worden zu sein; er enthält weiter keine von der Theorie abweichenden Grundsätze. Seinem Inhalt nach ist Art. 79 eine strafprocessuale, nicht aber eine strafrechtliche Regel, da er den strafbaren Thatbestand nicht beeinflusst. Er würde daher eher in die Strafproceßordnung, als ins materielle Strafrecht passen. Aus diesem Grunde habe ich den Art. 79 in meinem Entwurf nicht namhaft gemacht.

A b s c h n i t t VIII.

Die Strafen der Ehrverletzungen.

A. Die Hauptstrafen.

Die für die Ehrverletzungen nach dem Art. 72, 73, 74 und 81 des Entwurfs zu verhängenden Hauptstrafen bestehen in: Arrest, Geldstrafe und Gefängniß und zwar im Einzelnen, für die Beleidigung (Art. 72) in Arrest oder Geldstrafe bis zu 500 R., für die Schmähung (Art. 73) in Gefängniß bis zu sechs Monaten; für die qualificirten Fälle der Beleidigung und Schmähung (Art. 74) in Gefängniß; für die privilegirte Beleidigung (Art. 75) in Geldstrafe bis zu 50 Rbl.; für die Creditgefährdung (Art. 81) endlich in Arrest oder Geldstrafe bis zu 500 Rbl., in den qualificirten Fällen derselben hingegen in Gefängniß bis zu sechs Monaten.

Die im Entwurf für Ehrenverletzungen angedrohten Strafen sind mithin öffentliche und das Strafen-system ist, wie auch im augenblicklich geltenden russischen Recht, ein gemischtes, indem statt der für die Beleidigung im engeren Sinn und für die Creditgefährdung festgesetzten Geldstrafe auch auf Arrest erkannt werden kann. Die Beibehaltung des Sühnegeldes (*безчестье*), als einer Privatstrafe, welcher schon in der „*Русская правда*“ Erwähnung gethan wird, und die bis zur Emanation des Friedensrichtergesetzes neben der Criminalklage bestand ⁸⁵⁾, hat die Redaktionskommission (Motive S. 441) für inopportun gehalten, weil „der Loskauf einer Ehrverletzung durch die Zahlung einer Geldsumme mit dem modernen Begriff der persönlichen Ehre unvereinbar“ ist, und zudem diese *poena privata* nur von solchen Leuten ausgenutzt worden ist, welche Beleidigungen provocirten, „um mit ihrer Ehre Handel zu treiben“, was zu verhindern nur im Interesse des Staates liegen kann ⁸⁶⁾.

Ebenso wenig, wie die Redaktionskommission das Sühnegeld als eine Privatstrafe aufrecht erhalten will, hält sie dasselbe in der Form einer Nebenstrafe für zweckdienlich. Außer aus Gründen processualer Natur ⁸⁷⁾ hält die Commission die „*безчестье*“ im Sinne der deutschrechtlichen „Buße“ deswegen nicht für geboten, weil bereits die Civilgesetze für die Erstattung einer durch eine verbrecherische Handlung erwachsenen Vermögens-einbuße hinreichenden Schutz gewähren (Motive S. 442). In der That könnte die Buße, als facultativ zu verhängende Nebenstrafe, dann vermißt werden, wenn die durch eine Ehrverletzung

85) Art. 138 des Friedensrichtergesetzes untersagt es, für eine Ehrverletzung eine Strafe zu verhängen, wenn der Beleidigte das in den Civilgesetzen festgestellte Sühnegeld fordert.

86) Motive S. 441 und Grätener S. 48 ff.

87) Die Redaktionskommission (Motive 441) befürchtet, daß hierdurch eine Rückkehr zu der bis 1864 nach geltendem Recht bestandenen Vereinigung von Civil- und Strafklage herbeigeführt werden müsse.

entstandenen, ökonomischen Nachtheile auf anderem Wege geschützt werden können⁸⁷⁾.

In Bezug auf das Strafmaß ist nach dem Entwurf dem Richter ein äußerst weiter Spielraum gelassen und hat die Redaktionskommission in dieser Hinsicht in billiger Weise dem Umstand Rechnung getragen, daß gerade bei Injurien unzählige Abstufungen der Schuld bei der Strafzumessung berücksichtigt werden müssen, ohne daß dabei, wie nach geltendem Recht, eine casuistische Aufzählung einzelner Fälle erforderlich wäre.

Vergleichen wir die im Entwurf vorgesehenen Strafen in Bezug auf ihre Höhe mit denen des geltenden russischen Rechts, so ergeben sich nicht unwesentliche Verschiedenheiten.

So beträgt z. B. die für eine persönliche Beleidigung eines Ascendenten angedrohte Strafe nach dem geltenden Recht nach Art. 1534 des Strafgesetzbuchs: Verweisung nach Sibirien zum Aufenthalt oder Abgabe in die Correktionsarrestantenkompagnien, verbunden mit der Entziehung aller besonderen, persönlichen und Standesrechte, d. i. z. B. dieselbe Strafe, wie etwa die Aussetzung eines Kindes seitens seiner Eltern in Tödtungsabsicht.

Im Friedensgesetz wird die Beleidigung ungleich milder, als im Entwurf bestraft, selbst für die qualificirten Fälle des Art. 135 ist als Maximalstrafe Arrest nicht über drei Monate angedroht, gegen $\frac{1}{2}$ Jahr Arrest nach Art. 72 des Entwurfs, resp. ein Jahr Gefängniß nach Art. 74.

Für die Verleumdung sind im Friedensrichtergesetz die Maximalstrafen gleichfalls ungleich niedrigere, als im Entwurf, so beträgt z. B. nach jenem die höchstmögliche Strafe für die Verleumdung einer Frau: 3 Monate, nach diesem: 6 Monate Gefängniß.

88) Ueber die Bedeutung der „Buße“ nach deutschem Recht s. D p e n h o f f, Commentar, Note 1 zu § 188.

Im Strafgesetzbuch sind die Verläumdungsstrafen wiederum unverhältnißmäßig hohe. So wird z. B. die Verleumdung durch ein, einer Behörde oder einem Beamten eingereichtes Papier mit Gefängniß bis zu 8 Monaten bestraft, während nach dem Entwurf für dasselbe Vergehen nur Gefängniß bis zu sechs Monaten verfügt werden kann.

Im Vergleich zum deutschen Reichsstrafgesetzbuch erscheinen die Strafen der Injurien nach dem Entwurf als viel mildere. So kann z. B. nach § 185 und § 186 für eine qualificirte Beleidigung resp. üble Nachrede auf zwei Jahre Gefängniß erkannt werden, nach dem Entwurf hingegen nur auf ein Jahr; für die einfache Verleumdung ferner kann nach § 187 sogar Gefängnißstrafe bis zu zwei Jahren eintreten, während nach Art. 73 eine Gefängnißstrafe von nur sechs Monaten möglich ist, d. h. mit anderen Worten es kann nach dem Entwurf für ein und dasselbe Vergehen eine viermal geringere Strafe verhängt werden, als nach dem deutschen Strafgesetzbuch.

Beim Vergleich der im Entwurf für die Ehrverletzungen angedrohten Strafen mit denjenigen, welche für die übrigen Abschnitte festgesetzt sind, dürfte sich ergeben, daß dieselben im Verhältniß zu ihrer Höhe nicht zu niedrig gegriffen sind; im Gegentheil könnten sie in ihren Maximalsätzen als etwas zu hohe bezeichnet werden. Jedoch kann eine richtige Beurtheilung dieses Gegenstandes und ein Vergleich vor Erscheinen des ganzen Entwurfs nicht möglich sein.

Die Frage, mit wie strengen Strafen Ehrverletzungen zu bedrohen sind, dürfte im Allgemeinen nur darnach beantwortet werden können, wie hoch der Culturzustand eines Staates entwickelt ist, je ausgebildeter das Ehrgefühl, um so empfindlicher muß eine Verletzung desselben werden und um so höher muß die hierfür festgesetzte Strafe sein, damit sie volle Genugthuung zu gewähren geeignet ist.

B. Nebenstrafen.

Neben den in den Art. 72, 73, 74 und 81 vorgesehenen ordentlichen Strafen gestattet der Art. 80 des Entwurfs noch nachstehende, facultativ zu verhängenden Nebenstrafen:

1) Veröffentlichung des Urtheils auf Antrag des Verletzten, und

2) Sistirung der Ausgabe periodischer Zeitschriften auf die Zeit von 1—3 Monaten. Das geltende Recht hat im Art. 1536 des Strafgesetzbuchs die sub 1 genannte Nebenstrafe auf die Verleumdung des Strafgesetzbuchs beschränkt; nichts desto weniger aber hat die Praxis des Senats die im Art. 1536 enthaltene Vorschrift auch auf die, nach dem Friedensrichtergesetz zu strafenden, Verleumdungen ausgedehnt⁸⁹⁾.

In richtiger Weise hält die Redaktionskommission eine Beschränkung dieser Nebenstrafe auf die Verleumdung nicht für geeignet, und läßt daher eine Veröffentlichung des Urtheils auch bei der Beleidigung zu⁹⁰⁾. Die im P. 2 des Art. 80 angeordnete Nebenstrafe lehnt sich gleichfalls an's geltende Recht an, nur daß die derselben zu Grunde liegende Regel (im Art. 1046 des Strafgesetzbuchs) in sofern modificirt worden ist, als einmal diese Nebenstrafe sich nicht bloß auf Verbrechen, sondern auch auf Vergehen und Uebertretungen beziehen soll, und dann eine gänzliche Unterdrückung der Druckschrift nicht stattfinden soll, sowie dem Herausgeber kein Verbot auferlegt werden kann, die Herausgabe überhaupt irgend einer Zeitschrift zu übernehmen.

Ihre Rechtfertigung könnte die im P. 2 enthaltene Vorschrift nur in dem Umstande finden, daß das vorhandene System über die Verantwortlichkeit der Redakteure und Herausgeber von Zeitschriften ein unzureichendes ist, wobei eine andere Bestrafung der Schuldigen oft nicht angewandt werden kann (Motive

89) Motive S. 533 und 534.

90) Vergl. Motive S. 534.

§. 534). Jedenfalls aber dürfte diese Nebenstrafe nur dann zur Anwendung gelangen, wenn der animus injuriandi des Herausgebers der Zeitung erwiesen ist.

In meinem Entwurf habe ich diese Nebenstrafe fortgelassen, weil durch dieselbe der Zweck der Strafe, dem Schuldigen allein ein Uebel aufzuerlegen, oft nicht erreicht werden könnte.

Ab schn itt IX.

Der Strafantrag (Art. 82).

Der Art. 82 bestimmt, daß sämtliche im VII. Abschnitt des Entwurfs bedrohten Vergehen nur auf Antrag verfolgt werden können; bei der Ehrverletzung gegen eine Amtsperson soll neben dem Verletzten auch dessen unmittelbar Vorgesetzter antragsberechtigt sein. Von den desbezüglichen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs⁹¹⁾ weicht der Art. 82 in sofern ab, als dem Gatten, den Eltern und Vormündern des Verletzten keine Klageberechtigung gegeben wird.

Nach der Auffassung der Redaktionskommission über die Ehrverletzung eines Religionsdieners bei Verrichtung seiner Amtshandlungen hätte man erwarten müssen, daß sie diese Fälle in Bezug auf die Anzeige und Ermächtigungsbefugniß des Vorgesetzten im Art. 82 nicht fortlassen würde, sondern vielmehr dieselben den Amtsbeleidigungen in dieser Hinsicht gleichstellen

91) §. Art. 1534 Anmerkung und Art. 1539 Anmerkung.

92) Der Wortlaut des Art. 82 ist allerdings nicht ganz präcis; immerhin aber geht Schütze (§. 31) zu weit, wenn er den Worten „aber wenn“ die Bedeutung „mit Ausnahme“ giebt. Gegen diese Auslegung spricht das Wort „auch“ (auf Anzeige zc.). Im russischen Text heißt es: „а буде“ (оскорбленія) — „то и“ (по заявленію). Aus dem Wortlaut braucht sich mithin noch nicht zu ergeben, daß die verletzte Amtsperson selbst nicht antragsberechtigt ist.

würde. In meinem Entwurf habe ich in der Voraussetzung, daß die Beleidigung eines Religionsdieners, wenn durch dieselbe eine Mißachtung gegen die Religion ausgedrückt wird, nicht als Ehrverletzung bestraft wird, die Antragsbefugniß des Vorgesetzten nicht namhaft gemacht; desgleichen habe ich das Antragsrecht der Ehegatten, Väter u. (§ 195 des deutschen Strafgesetzbuchs) aus dem Grunde fortgelassen, weil sich diese Befugniß nicht nur auf Ehrverletzungen, sondern auch auf alle übrigen Delikte beziehen sollte.

Die Redaktionskommission will im Art. 82 sich nur auf die allgemeinsten Bestimmungen über die Strafverfolgung der Ehrverletzungen beschränken (Motive S. 450). Die genaueren Vorschriften über die Art der Verfolgung, die Erfordernisse des Antrags u. s. w. bleiben mithin der Strafproceßordnung vorbehalten, weil dieselben nicht dem materiellen, sondern dem formellen Strafrecht angehören.

Abänderungsvorschläge.

Art. 1.

Wer einem Anderen eine Verachtung ausdrückende Gesinnung vorsätzlich kund giebt, wird wegen Beleidigung mit Arrest oder Geldstrafe bis zu fünfhundert Rubel bestraft.

Fand die Beleidigung durch die Presse, durch eine Schrift, eine Abbildung, oder eine Thätlichkeit statt, oder wurde sie öffentlich begangen, so tritt Gefängnißstrafe ein.

Anmerkung: Object einer Beleidigung kann jede physische Person sein.

Art. 2.

Wer über Jemanden eine Thatsache verbreitet, welche geeignet ist, ihn verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Mei-

nung herabzusetzen, wird, wenn nicht diese Thatsache erweislich wahr ist, wegen übler Nachrede mit Geldstrafe bis zu fünfhundert Rubel, oder Arrest bestraft.

Fand die üble Nachrede durch die Presse, durch eine Schrift oder Abbildung statt, oder wurde sie öffentlich begangen, so tritt Gefängnißstrafe ein.

Art. 3.

Wer wissentlich eine unwahre Thatsache verbreitet, welche die Ehre und den guten Ruf Jemandes zu untergraben geeignet ist, wird wegen Verleumdung mit Gefängniß bestraft.

Fand die Verleumdung durch die Presse, durch eine Schrift oder Abbildung statt, oder wurde sie öffentlich begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter einem Monat ein.

Art. 4.

Wer wissentlich eine falsche Thatsache verbreitet, welche dem gewerblichen oder Handelskredit einer Person, einer Gesellschaft oder Anstalt zu schaden geeignet ist, wird mit Arrest oder Geldstrafe bis zu fünfhundert Rubel bestraft.

Fand die Creditgefährdung durch die Presse, durch eine Schrift oder Abbildung statt, oder wurde sie öffentlich begangen, so tritt Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten ein.

Art. 5.

Die Beleidigung, üble Nachrede, Verleumdung und Creditgefährdung gelten nicht als verbrecherisch, wenn die Wahrheit der behaupteten oder verbreiteten, ehrenkränkenden Thatsache nachgewiesen wird. Doch kann der Angeschuldigte wegen Beleidigung bestraft werden, sofern eine solche in der Form, oder in den Umständen der Behauptung oder Verbreitung liegt.

Art. 6.

Der Beweis der Wahrheit ist ausgeschlossen, wenn die behauptete oder verbreitete, ehrenkränkende Thatsache:

- 1) eine verbrecherische Handlung bildet, bezüglich welcher ein absolvirendes oder condemnirendes Urtheil ergangen ist; oder
- 2) sich auf das Oberhaupt oder den diplomatischen Vertreter eines auswärtigen Staates bezieht.

Art. 7.

Tadelnde Urtheile über wissenschaftliche, künstlerische oder gewerbliche Leistungen; Aeußerungen zur Wahrnehmung berechtigter Interessen, oder zur Vertheidigung von Rechten; Rügen von Personen, welchen eine Disciplinarbefugniß zusteht; dienstliche Anzeigen und ähnliche Fälle sind nur in soweit straflos, als sie keine beleidigende Form an sich tragen und nicht unter Umständen erfolgten, welche als beleidigend gelten.

Art. 8.

(Für den Fall der Beibehaltung des Princips der Strafcompensation bei wechselseitigen Ehrverletzungen.)

Bei der unverzüglichen Erwiderung einer Ehrverletzung mit einer Ehrverletzung oder leichten Körperverletzung steht dem Richter das Recht zu, für beide Angeschuldigte oder für einen derselben eine mildere oder überhaupt keine Strafe eintreten zu lassen.

Art. 9.

Ergeht eine Beurtheilung wegen der in diesem Abschnitt mit Strafe bedrohten Handlungen, so steht dem Richter das Recht zu, das Urtheil auf Antrag des Verletzten nach Maßgabe des Art. 34 des allgemeinen Theils zu veröffentlichen.

Art. 10.

Die Strafverfolgung einer Ehrverletzung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein. Bei einer Ehrverletzung gegen eine Amtsperson, oder ein Mitglied der bewaffneten Macht bei Verletzung ihrer Dienstobliegenheiten oder in Beziehung auf ihren Beruf sind außer dem Verletzten auch dessen Vorgesetzte antragsberechtigt.

Anmerkung: Ein durch eine Ehrverletzung begangenes Verbrechen gegen den Staat oder die Religion unterliegt nicht obigen Normen.

A n h a n g.

Bemerkungen des Redactions-Comité's der Criminalabtheilung der St. Petersburger juristischen Gesellschaft zum Project des besonderen Theiles des Strafgesetzbuchs.

VII. Hauptstück : Ehrverletzungen.

(S. 207—228.)

Unter obigem Titel erschien zu Ende des Jahres 1885 in St. Petersburg, herausgegeben vom Redaktions-Comité (so genannt im Gegensatz zur Redaktions-Commission), eine zweite Redaction des ersten Entwurfs der Redaktions-Commission.

Das genannte Comité stellt dem ersten Entwurf ein von ihr aufgestelltes, verändertes Project parallel gegenüber und knüpft an dieses seine Bemerkungen, soweit sie sich als Majoritätsbeschlüsse des Comité's ergeben. Dem solchermaßen umgestalteten, neuen Project folgen alsdann die Minoritätsvota einzelne dissentirender Comitémitglieder.

Im Folgenden will ich den Versuch machen, in Kürze das Wichtigste aus dem 2. Project, den Bemerkungen und den Minoritäts-sentiments, soweit sich dieselben auf die „Ehrverletzungen“ beziehen, in deutscher Uebersetzung wiederzugeben und an einzelne der projectirten Abänderungen eine kurze Besprechung zu knüpfen.

Eine wesentliche Umgestaltung des VII. Hauptstückes über die Ehrverletzungen scheint dem Redaktionscomité durchaus fern gelegen zu haben; dasselbe behält nicht bloß die einzelnen Artikel des 1. Entwurfs der Reihenfolge nach bei, sondern beschränkt sich auch innerhalb dieses Rahmens nur auf kleinere redactionelle Aenderungen, welche sich hauptsächlich nur auf die Form beziehen.

Sind auch diese Veränderungen meist sehr scharfsinnig und die einzelnen Artikel bedeutend präciser gestaltet, als im ersten

Project, so bleibt doch zu bedauern, daß inhaltlich keine weitgehendere Umänderung geschaffen worden ist.

Betrachten wir in der Besprechung der Reihenfolge nach die einzelnen vom Redaktions-Comité dem ersten Entwurf, parallel gegenüber gestellten Artikel.

Der Art. 72 würde in der Uebersetzung etwa folgenden Wortlaut haben:

„Wer sich durch Thätlichkeit, Worte oder Zeichen, welche für den Beleidigten ehrenkränkend sind, vorsätzlich einer Beleidigung schuldig macht, oder einer Ehrverletzung des Mannes, der Frau, der Eltern oder Kinder desselben, wird bestraft:

Mit Arrest auf eine Zeit von nicht mehr als drei Monaten und mit einer Geldbuße von nicht mehr als dreihundert Rubel, oder aber mit einer dieser beiden Strafen nach Ermessen des Gerichts“.

Ganz abgesehen davon, daß die systematische Eintheilung des Gattungsdelikts leider vollkommen beibehalten wird, die hinterrücks begangene Beleidigung gleichfalls straflos bleiben soll, der Begriff der mittelbaren Beleidigung nicht ausgeschieden wird, die Grenzlinie zwischen der Realinjurie und Körperverletzung dieselbe bleibt (vgl. S. 208 der Bemerkungen des Redaktions-Comité's) kurz, eine wesentliche Veränderung in Bezug auf Begriff, Subject, Object, Thatbestand, Vorsatz und Vollendung nicht projectirt wird, enthält der Art. 72 in formeller Hinsicht eine ungleich correctere Gestaltung, als im ersten Entwurf. Einmal sind die Ausdrücke „Behandlung und Aeußerung“ (обхождение и отзывъ) durch die den Thatbestand richtiger charakterisirenden Worte: „Thätlichkeit, Worte und Zeichen“ ersetzt worden, und dann ist der Ausdruck „die Ehre schmähend“ (позорящий честь)⁹²⁾ mit „ehrenkränkend“ (оскорбительный для чести) vertauscht

92) Gretener hat die Worte позорящий честь in der officiellen Uebersetzung ungenau durch „ehrenrührig“ wiedergegeben.

worden. Das Redaktions-Comité bemerkt hierzu sehr treffend (vgl. S. 209 ff), daß: „Der ähnliche Gebrauch ein und desselben terminus für die Characterisirung zweier verschiedener Formen der Ehrenkränkung eine Verworrenheit der Begriffe erzeuge“.

Durch den Zusatz im Art. 72: „oder einer Ehrverletzung des Mannes, der Frau u. desselben“ hat das Redaktions-Comité in sehr anerkennungswerther Weise nicht nur die Objecte der mittelbaren Beleidigung genauer hervorgehoben, sondern auch den Erläuterungen der Redaktions-Commission durchaus entsprechend im Wortlaut des Art. 72 andeuten wollen, daß nicht nur eine Beleidigung, sondern jede Art der Ehrverletzung, also auch eine Schmähung, dem mittelbar Bekränkten gegenüber bloß als eine einfache Beleidigung (обида) bestraft werden soll (vgl. S. 210 der Bem. des Red.-Com.).

Als sehr bemerkenswerth heben wir in Bezug auf die mittelbare Injurie und die Beleidigung Verstorbener die Ausführungen im Minoritätsvotum der Redaktions-Comitémitglieder *K r a s s o w s k y* und *F u c h s* hervor, welche im Art. 72 die Worte: „oder eines Glieder seiner Familie, auch wenn es bereits verstorben ist“ auszuschneiden proponiren, also die Fiktion einer Einheit der Familienehre nicht zulassen wollen (vgl. S. 220—225 der Bem. des Red.-Com.). Die modernen Familienverbindungen, heißt es (S. 222), seien durchaus nicht so enge, als daß die Fiktion einer collectiven Familienehre eintreten müsse; zudem sei „jedes Rechtssubject selbst Träger und Wahrer seiner Ehre“ (S. 223). Wenn das Recht der Klageerhebung bei mittelbaren Beleidigungen davon abhängig gemacht werde, daß der unmittelbar gekränkte Verwandte juristisch verhindert sei, eine Klage zu erheben, so stehe das im Widerspruch mit der Fiktion der einheitlichen Familienehre (S. 222)⁹⁴⁾. Eine solche sei auch im geltenden Recht nicht anerkannt; auch ohne sie könne dem

94) Vgl. oben S. 153 ff.

mittelbar Gefr nkten eine Klage zu Gebote stehen, wenn nachgewiesen wird, da  der Beleidiger die directe Absicht hatte durch die mittelbare Beleidigung auch den anwesenden Verwandten zu fr nken (S. 223 ff). Denselben Rechtsschutz h tte unter dergleichen Bedingung auch der Verwandte eines Verstorbenen (S. 224). „Unsere Gesetzgebung“ hei t es weiter auf S. 224, „hat bis jetzt eine Strafverfolgung bei Ehrverletzungen von Verstorbenen nicht zugelassen und in unserem  ffentlichen Leben ist das Bed rfnis einer Strafbarkeit in  hnlichen F llen nicht hervorgetreten“. Es w re zudem derjenige, welcher  ber einen Verstorbenen eine Thatsache verbreitet, nicht einmal befugt, zu seiner Rechtfertigung die *exceptio veritatis* anzuwenden (S. 224).

In Bezug auf das Strafma  der einfachen Beleidigung setzt das Red.-Comit  als Maximum der Geldstrafe 300 Rubel und des Arrestes 3 Monate fest, und will es dem Richter anheimstellen, eine Cumulation beider Strafen eintreten zu lassen, ohne da  hierbei die Geldstrafe den Charakter einer „Bu e“ annehmen d rfte⁹⁵).

Den Art. 73 l sst das Red.-Comit  bis auf das Wort „опозорение“ (Schm hung), an Stelle welches es den Ausdruck „опорочение“ setzt, v llig unver ndert stehen.

Опорочение, vom Stamm порокъ = Laster, Tadel, R ge lie e sich im Deutschen am richtigsten durch „L sterung“ wiedergeben, oder gleichfalls durch „Schm hung“, weil „L sterung“ und „Schm hung“ nach deutschem Sprachgebrauch nicht sehr wesentlich verschieden sind. Im Uebrigen ist diese projectirte Neuerung von h chst untergeordneter Bedeutung. Zur Begr ndung obiger Ver nderung f hrt das Red.-Comit  (S. 209) an: „Der Ausdruck“ опозорение (Schm hung) welcher im Art. 73 des Projectes zur Bezeichnung eines der Hauptformen der Ehrverletzung dient, kann aus dem Grunde nicht zur Benennung

95) Vgl. Bemerkungen des Red.-Comit s S. 210 u. 211.

einer abgeforderten Form der Ehrverletzungen gebraucht werden, weil die Erniedrigung der Würde einer Person, welche in Folge dieser eine Schmach (позоръ), d. h. eine Schande (стыдъ) oder einen Schimpf (срамъ) erfährt, nicht die Besonderheiten derjenigen Form der Ehrverletzungen involviret, welche im Project durch das genannte Wort gemeint wird, sondern in derselben Weise sowohl der einfachen Beleidigung, als auch der durch Verbreitung ehrenkränkender (позорящихъ) Thatsachen begangenen Ehrverletzung eigen ist“. Es ist hierbei übersehen, daß dem gerügten Uebelstande theilweise bereits abgeholfen worden ist, indem das Red.-Comité für den Art. 72 den Ausdruck „позорящій“ (schmähend), „оскорбительный для чести“ gesetzt hat⁹⁶⁾.

Die Comitémitglieder *R a s s o w s k y* und *F u c h s* wollen im Art. 73 die Worte: „wenn auch in Abwesenheit des Geschmähten“, weil für die Charakterisirung des Thatbestandes überflüssig, völlig streichen, dafür aber im Art. 72 hervorgehoben wissen, daß die hinterrücks begangene Beleidigung straflos bleiben soll (S. 225)⁹⁷⁾.

Für die qualificirten Fälle der Beleidigung und Schmähung (Art. 74), dessen einzelne Punkte beibehalten werden, schlägt das Red.-Comité zu P. 2 und P. 4 zwei höchst zweckmäßige Zusätze vor: es soll einmal im P. 2 auch geistlichen Personen des mohamedanischen und mosaischen Bekenntnisses bei Verrichtung ihrer Amtshandlungen, gleich den Geistlichen einer christlichen Confession, ein erhöhter Rechtsschutz gegen Ehrverletzungen verliehen werden; und dann im P. 4 die Beleidigung und Schmähung auch des *u n e h e l i c h e n* Vaters qualificirt sein, sofern der Beleidiger diesem seine Erziehung oder Erhaltung verdankt.

Sehr auffallender Weise läßt das Red.-Comité die beiden

96) Vgl. oben S. 193.

97) Vgl. oben S. 144 ff.

auf die wechselseitigen Ehrverletzungen sich beziehenden Art. 75 und 76 gänzlich unverändert stehen, und wendet sich auch kein einziges Specialgutachten der einzelnen Comitémitglieder gegen die höchst unklare und complicirte Fassung der genannten beiden Artikel.

Als Anmerkung fügt das Red.=Comité dem Art. 76 den im ersten Project und auch in den Motiven nicht ausgesprochenen Grundsatz der Unzulässigkeit einer Strafcompensation bei wechselseitigen Ehrverletzungen in allen Qualificationsfällen, außer den öffentlich begangenen Ehrenkränkungen (Art. 74, P. 6), hinzu ⁹⁸).

Bis auf eine unwesentliche redactionelle Aenderung im Schlußsatz hat auch der Art. 77 seine Gestalt behalten.

Derselbe würde lauten:

„Auch in diesen Fällen kann indeß der Angeschuldigte wegen Beleidigung bestraft werden, sofern eine solche in der Form der Verbreitung liegt“.

Bemerkenswerth ist in Beziehung auf die Berechtigungsreden des Art. 77 P. 2 das Minoritätssentiment des Red.=Com.=Mitgliedes W. G. Spassowsky, welcher die Beschränkung des Rechtsschutzes der exceptio veritatis in den Fällen für unbillig hält, wo die Verbreitung ehrenkränkender Thatfachen nicht als verbrecherisch gilt, wenn dieselbe im staatlichen oder öffentlichen Nutzen, oder zur Vertheidigung der Ehre des Angeschuldigten oder seiner Familie stattgefunden hat. In Bezug auf den letzteren Fall, meint Spassowsky (S. 226) könne „eine Vertheidigung der Ehre nur in den seltensten Fällen durch der Schmähung der Ehre eines Anderen stattfinden“, und genüge oft der Art. 76, durch den ersten Fall hingegen werde nur den Herausgebern von Zeitungen Veranlassung gegeben, unwahre, ehrenkränkende Nachrichten dadurch zu rechtfertigen, daß sie Dr-

98) Vgl. oben S. 173 ff.

gane der Deffentlichkeit feien, und daß diefe zum „ftaatlichen und öffentlichen Nutzen“ dienen.

Der Art. 78 hat in P. 1 und P. 3, welcher letztere gänzlich geftrichen ift, unbedeutende Abänderungen erfahren, ohne daß die im 1. Project für den Ausfchluß des Wahrheitsbeweifes ausgefprochene Grundidee umgeftoßen wird.

P. 1 würde in der vom Red.=Comité vorgefchlagenen Faffung lauten:

1) „ſich auf das Privat- oder Familienleben des noch lebenden Gefchmähten (опороченного) bezieht, und die Verbreitung ftattgefunden hat: durch ein Erzeugniß der Preffe, eine Schrift oder Abbildung, welche mit Wiſſen des Schuldigen verbreitet wurden, oder in einer öffentlichen Rede, und wenn dieſelbe nicht hierbei hervorgerufen wurde durch die Erfüllung von, dem Verbreitenden auferlegten, ſtaatlichen oder öffentlichen Obliegenheiten“. Für die Einſchaltung des Wortes „lebenden“ (ſcil. Verletzten) plaidirt das Red.=Comité (S. 213) aus dem Grunde, weil es befürchtet, daß durch das Ausfchluß der exceptio veritatis bei Beurtheilung bereits verftorbener, hiſtoriſcher Perſonen das Recht einer Kritik, zu welcher häufig „Züge aus dem Privatleben äußerst wichtig zu ſein pflegen“, beeinträchtigt werden könnte.

Der vom Red.=Comité im P. 1 des Art. 78 hinzugefügte Schlußſatz erſchiene in Anbetracht der im Art. 77 P. 1 enthaltenen Regel entbehrlich.

Den P. 3 im Art. 73 will das Red.=Comité aus dem Grunde fortklaſſen, weil es im öffentlichen Gerichtsverfahren Niemanden unterſagt werden kann ſeine Meinung über die Schuld einer freigeſprochenen Perſon zu verlautbaren, oder über die Verübung einer Handlung, welche ihm nicht zur Schuld zugerechnet wird“ (vergl. S. 213 Bem. des Red.=Com.).

Hinſichtlich des Ausſchluffes des Wahrheitsbeweifes bei Ehrverletzungen, welche ſich auf das Privat- und Familienleben

beziehen, will W. D. Spassowsky in seinem Specialgutachten (S. 227) die exceptio veritatis auch in den Fällen einer mündlichen Verlautbarung ehrenkränkender Thatsachen ausschließen, weil „eine mündliche Verleumdung in ihren Folgen oft weit gravirender ist, als eine schriftliche, indem es schwieriger ist, die Urheber einer derartigen Verleumdung ausfindig zu machen.“ Spassowsky proponirt für den Art. 78, 1 folgende Fassung:

„Wenn sie sich auf das Privat- oder Familienleben des Geschmähten bezieht und die Verbreitung nicht durch die Nothwendigkeit der Erfüllung staatlicher oder öffentlicher Obliegenheiten hervorgerufen wurde, welche dem Verbreitenden auferlegt waren, oder“ . . .

Den Art. 79 will das Red.=Comité in Anbetracht der in der Criminalproceßordnung⁹⁹⁾, enthaltenen Bestimmungen verändern und demselben folgende zweckentsprechendere Form geben:

Art. 79. „Ist die Strafverfolgung wegen der zur Last gelegten verbrecherischen Handlung schon erhoben, so wird das Strafverfahren wegen Schmähung nicht eingeleitet, das bereits eingeleitete aber sistirt, bis zur Beschreibung der Rechtskraft des Urtheils in dieser Sache oder bis zur Fällung eines endgültigen Beschlusses über Beendigung der Sache“.

Den Art. 80 läßt das Red.=Comité völlig unverändert stehen und will auch im Art. 81 für die Creditgefährdung keine weitere Neuerung einführen, als nur das Strafmaß erhöhen. Statt des Arrestes und der Geldstrafe soll Gefängniß bis zu 6 Monaten und in den qualificirten Fällen Gefängniß ohne Zeitbestimmung eintreten. In den „Bemerkungen“ S. 214 heißt es in dieser Hinsicht, daß „in Anbetracht der besonderen Böswilligkeit bei der Handlungsweise und bei den äußerst ernstesten Folgen, welche das Vergehen für den Verletzten nach sich ziehen

99) Siehe Criminal-Proceß-Ordnung, Ausgabe vom Jahre 1883. Art. 528, 2.

kann“, die im Project für die Creditgefährdung angedrohte Strafe erhöht werden müsse.

Für den Art. 82 schlägt das Redaktions-Comité folgende Form vor:

„Die Strafverfolgung der in diesem Abschnitt vorgesehenen Handlungen wird nur auf Antrag des Verletzten erhoben, war aber die Ehrverletzung gegen eine Amtsperson begangen, so auch durch ihre Vorgesetzten“.

Der Art. 82 hat durch diese Veränderung eine wesentlich vereinfachtere und präcisere Gestaltung erhalten, ohne daß dem Grundgedanken der „Ermächtigung“ Eintrag gethan wird.



Est.

A-6996

23 480